

# Behörden : Behördenorganisation des Ancien Regime

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **65 (1998)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Behörden

## Behördenorganisation des Ancien Regime

Die Behördenorganisation der Stadt Zürich in der Helvetik unterscheidet sich stark von ihrer Vorgängerin, was folgender Überblick über die Verfassung der «Republic Zürich» im Ancien Regime illustriert.<sup>1</sup>

Bis im Frühjahr 1798 steht Zürich unter einer Zunftverfassung. Die verschiedenen Berufszweige sind in Zünften<sup>2</sup> zusammengefasst und die Mitgliedschaft ist für Angehörige dieser Branchen obligatorisch. Nur die Goldschmiede, die Glaser, die Färber, die Buchdrucker, die Buchbinder, die Eisenhändler, die Pastetenbäcker, die Ärzte, die Perückenmacher, die Geistlichen, die Rentiers und die Kaufleute, können sich ihre Zunft frei auswählen.<sup>3</sup> Diese Möglichkeit benutzen die Kaufleute und Rentiers, um das Zunftsystem zu unterlaufen und zu dominieren.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Für eine ausführliche Beschreibung und eine tiefere Analyse siehe Guyer, «Verfassungszustände».

<sup>2</sup> Diese sind in der gültigen Verfassungsurkunde, dem 7. Geschworenen Brief von 1713, beschrieben.  
[...]

« c. dass ritter, edelleuth und burger, die in unsrer statt Zürich wohn- und sesshaft sind und sonst keine zunft haben, auch kein gwerb oder handwerk treiben, so in eine der zünften dienete oder gehörete, forthin constaffel heissen und sein sollen.» [...]

«1. Apotheker, krämer und bekantlichen seckler, gürtler, nestler, strehlmacher, nadler, pasamenter, huet staffierer und federenschmucker, bürstenbinder, hosenstricker, knopfmacher und zuckerbeck sollen eine zunft haben. [= Zunft zur Saffran]

2. Wirth, sattler und mahler sollen eine zunft haben. [= Zunft zur Meisen]

3. Schmid, kunpferschmid, tägen- und messerschmid, büchenschmid, nagelschmid, zeügschmid, schlosser, uhrenmacher, roth- und kannengiesser, sporrer, spengler, fylenhauer, schleiffer, schärre und bader sollen eine zunft haben. [= Zunft zur Schmiden]

4. Pfister und müller sollen eine zunft haben. [= Zunft zum Weggen]

5. Weiss- und rothgerwer und pergamenter sollen eine zunft haben. [= Zunft zur Gerwe]

6. Metzger, und die rinder und ander vieh auf dem land einkauffen und zu der metzg treiben, sollen eine zunft haben. [= Zunft zum Widder]

7. Schuchmacher sollen eine zunft haben. [= Zunft zur Schuhmachern]

8. Zimmerleut, fassbinder, schreiner, trechsler, maurer, steinmetzen, haffner, wagner, holtzkäuffer und räbleüt sollen eine zunft haben. [= Zunft zur Zimmerleuten]

9. Tuch-schärer, schneider und kurssiner sollen eine zunft haben. [= Zunft zur Schneidern]

10. Fischer, schiffleüt und seiler sollen eine zunft haben. [Zunft zur Schiffleuten]

11. Öhler, grämpler, habermäler, weinfuhrmann, weinzieher, saltzknecht und gärtner sollen eine zunft haben. [= Zunft zur Kämbel]

12. Wollen- und leinweber, hutmacher und bleicker sollen eine zunft haben. [= Zunft zur Waag]

Schnyder, «Quellen», Bd. 2, S. 792.

<sup>3</sup> Wyss, «Politisches Handbuch», S. 57.

<sup>4</sup> Guyer, «Verfassungszustände», S. 132 ff.

Die politische Willensbildung, die Gesetzgebung, die Regierung und Teile der Rechtsprechung erfolgen im Grossen<sup>5</sup> und Kleinen<sup>6</sup> Rat. Der Kleine Rat geht aus dem Grossen hervor, nimmt an dessen Sitzungen teil und führt die Alltagsgeschäfte. Eine eigentliche Gewaltentrennung, wonach etwa der Kleine Rat für Exekutivaufgaben und der Grosse Rat für Legislativaufgaben zuständig wäre, besteht jedoch nicht. Eine gewisse Kontrollfunktion üben die Zunftmeister und die Statthalter aus.

Am Ende des 18. Jahrhunderts ist Zürich ein Stadtstaat mit einem relativ bedeutenden Untertanengebiet. Seine Verwaltung ist dabei aus der Gemeindeverwaltung herausgewachsen und bildet nun eine Mischung zwischen einer Lokal- und einer Staatsverwaltung. An ihrer Spitze stehen drei Ausschüsse. Der wichtigste ist der

- Geheime Rat,<sup>7</sup> der sich zusammensetzt aus den neun Standeshäuptern, nämlich dem amtierenden und dem stillstehenden Bürgermeister,<sup>8</sup> den vier Statthaltern,<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> Der Grosse Rat besteht aus  
– 144 Vertretern der Zünfte, je 12 pro Zunft – «Zwölfer»,  
– 18 Vertretern der Constaffel – «Achtzehner» und  
– den 50 Mitgliedern des Kleinen Rates,  
also aus 212 Mitgliedern – abgekürzt genannt «Zweihunderter». Die Grossräte werden in geheimer Wahl von ihren Zunftvorgesetzten (d. h. den Kleinen und Grossen Räten ihrer Zunft) auf Lebenszeit gewählt, also kooptiert.

Der Grosse Rat ist zuständig für Steuerbewilligungen, Kauf von Land und Leuten, Bürgerrechtserteilungen an fremde Herren und Edelleute, Abschluss neuer Bündnisse und Vereinigungen, Entscheid über Krieg und Frieden, Wahl von Bürgermeister und Ratsherren, Bestätigung der Zunftmeister und Grossen Räte, Wahl der Vögte und Amtsleute, Bestellung der Gesandten und Tagherren sowie Münzgesetzgebung. Guyer, «Verfassungszustände», S. 35.

<sup>6</sup> Der Kleine Rat setzt sich aus zwei gleich grossen «Rotten» zusammen und hat insgesamt 50 Mitglieder. Ausser den beiden Bürgermeistern umfasst er vier durch die Constaffel gewählte «Constaffelherren», 24 durch die jeweilige Zunft gewählte Zunftmeister und 20 Ratsherren, wovon der Grosse Rat zwei aus den «Achtzehnern», je einen aus den «Zwölfern» und sechs ohne Rücksicht auf die Zünfte wählt, die sechs «Freien Ratsherren». Da die Wahlen jeweils halbjährlich an Weihnachten und um Johannes Baptista erfolgt, werden sie «Natalrat» und «Baptistalrat» genannt. Die neugewählte Ratsrotte führt die Geschäfte, zieht aber gewöhnlich den alten Rat zu den Beratungen bei.

<sup>7</sup> 1798 sind dies: Heinrich Kilchsperger, Bürgermeister, Jkr [= Junker] David Wyss, Bürgermeister, Jkr Hans Conrad Wyss, Statthalter, Hans Conrad Lochmann, Statthalter, Hans Conrad Hirzel, Statthalter, Hans Caspar Landolt, Statthalter, Hans Caspar Hirzel, Säckelmeister, Jkr Hans Conrad Escher, Säckelmeister, Hans David Ott, alt Obmann, Heinrich Füssli Obmann, Hans Caspar Fries, Zunftmeister und Schanzherr, und Hans Caspar Hirzel, MD [= promovierter Arzt] des Rats.

<sup>8</sup> Wie die Räte ist auch das Bürgermeisteramt doppelt besetzt, nämlich mit einem amtierenden und einem stillstehenden Bürgermeister. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Kleinen und des Grossen Rates und der wichtigsten Kommissionen, die er einberuft und deren Geschäfte er vorträgt. Im Kriegsfall ist er zudem der oberste Feldherr.

<sup>9</sup> Die Statthalter sind stellvertretende Bürgermeister und Vorsitzende im Zunftmeisterkollegium, das über Handwerkssachen entscheidet. Sie haben die Funktion von Beschwerdestellen der Bürgerinnen und Bürger. Sie können Geschäfte auch ohne Einwilligung des Bürgermeisters vorbringen und Einspruch erheben, wenn dieser eine beschlossene Sache nochmals vorbringen will. Ausserdem bildeten sie das Revisionsgericht, welches das Recht wieder öffnen kann, falls das rechtliche Gehör verletzt wurde oder neue Tatsachen vorliegen.

den zwei Säckelmeistern,<sup>10</sup> dem Obmann der gemeinen Klöster<sup>11</sup> und drei zugeordneten Ratsmitgliedern.

Daneben bestehen zwei Spezialausschüsse, nämlich der

- Rechenrat, dem die Buchprüfung zusteht, und der
- Kriegsrat, der für die äussere und innere Sicherheit zuständig ist.

Insgesamt existieren über 80 «Hochobrigkeitlichen Tribunalien, Commissionen und Verordnungen»,<sup>12</sup> die für Teilbereiche der Verwaltung sorgen.

Diese setzen sich aus Mitgliedern des Kleinen und des Grossen Rates, aus Geistlichen und Fachleuten zusammen. Jede hat eine eigens festgelegte Mitgliederzahl und einen fixen Schlüssel, wie die Sitze verteilt werden.

Die bedeutendsten Verwaltungskommissionen sind die Pflegen der grossen öffentlichen Anstalten, wie die des Almosenamts, des Spitals oder des Waisenhauses. Sie leiten ihre Institute weitgehend selbständig und die Räte haben sich hier nur ganz wichtige Entscheidungen vorbehalten, wie etwa die Wahl der Amtmänner oder Pfleger und die Abnahme der Rechnungen.

Die Aufsicht der Räte über die anderen Ämter<sup>13</sup> geht weiter. Die Führung der Geschäfte wird grundsätzlich durch Ratsmitglieder<sup>14</sup> besorgt, die überwiegend durch den Kleinen Rat gewählt werden.<sup>15</sup>

Die Vögte<sup>16</sup> und Amtsleute bekleiden ihre Stelle meistens für eine Amtsperiode von sechs Jahren, was zeigt, dass sie keine Fachbeamten sind. Die Kontinuität in der Amtsführung wird sichergestellt durch festangestelltes Personal von Fachleuten und Schreibern sowie durch bemerkenswert detaillierte Amtsordnungen, welche etwas vereinfacht als Gebrauchsanweisungen für die Geschäftsführung bezeichnet werden können. Diese Stellen sind grundsätzlich den Stadtbürgern vorbehalten.

---

<sup>10</sup> Die Säckelmeister sind die Vorsteher der Finanzverwaltung und wechseln sich jährlich im Amte ab.

<sup>11</sup> Der Obmann gemeiner Klöster hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der säkularisierten geistlichen Besitzungen.

<sup>12</sup> «Neuer Calender», 1. Teil, S. 29 ff.

<sup>13</sup> Säckel-, Obmann-, Korn-, Bau-, Sihl-, Spital-, Salz-, Fraumünster-, Hinter-, Almosenamt und Ötenbach sowie Winterthur, Stein, Grosskeller, Kammeramt, Kappel, Küsnacht, Rütli, Töss, Embrach und Kappelerhof dazu kommen noch die See- und Glattvögte, die Berg-, Hard-, Zeug- und Schanzenherren sowie die Pfleger an der Spanweid und zu St. Jacob.

<sup>14</sup> Eine Ausnahme machen der Amtmann am Kappelerhof, der Holzmesser, der Immener, der Kornhausmesser, der oberste Salzdiener, der Schiffmeister des oberen Wassers, der Waagmeister im Kaufhaus, der Waagmeister in der grossen Ankenwaag, der Waagmeister in der kleinen Ankenwaag, der Waisenverwalter am Ötenbach, der Weinrufer und der Zuchtmeister.

<sup>15</sup> Der Grosse Rat hat sich aber nicht von der Ernennung aller wichtiger Beamten ausschliessen lassen. So bestimmt er mit, etwa bei der Ernennung der Amtsleute der inneren und äusseren Ämter, der Landvögte und Vögte der gemeineidgenössischen Herrschaften, des Fraumünsteramtmanns, des Schaffners am Ötenbach, des Hinterrütiamtmanns, des Obmanns des Almosenamtes, des Schanzenherrn, des Schultheissen und einiger weiterer weniger bedeutender Stellen.

<sup>16</sup> Vogt: Vertreter, Verwalter, Beamter. Der «Neue Calender» (1. Teil, S. 26 ff.) zeigt, dass sie für Gerichts- und Verwaltungsaufgaben auf der Landschaft, d. h. den Untertanengebieten der Stadt, zuständig sind und damit ihm Rahmen dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden müssen.

Kantonsbürger oder Fremde werden nur angestellt, wenn sie über spezielle Qualifikationen verfügen, die kein Bewerber aus dem Kreis der Bürgerschaft mitbringt, oder wenn sich keine Bürger bewerben.

Schon im Ancien Regime war klar, dass der Verwaltungsapparat unübersichtlich und reformbedürftig war, weshalb von 1770 bis 1778 eine hochkarätig besetzte Kommission über eine Revision der Ämter beraten hatte. Die vorgeschlagenen Änderungen haben die Struktur aber nicht angetastet.<sup>17</sup>

Christoph Heinrich Müller<sup>18</sup> versucht 1794 die Verfassung von Zürich zu charakterisieren,<sup>19</sup> wobei er sich nicht festlegen kann und will:

«Gewiss kann man Zürich nicht eine Monarchie nennen, weil in diesem Städtchen kein mit ausgezeichnet grosser Macht versehener Beamter vorhanden ist. Was nicht Monarchie ist, nennet man Republik: Also ist Zürich gewiss eine Republik. Nun wird man weiter fragen: Ist's eine Oligarchie, eine Aristokratie, oder Demokratie? Die Antwort hierauf, wenn sie deutlich, gründlich, unterrichtend sein sollte, würde weitläufig werden. Sie könnte übrigens hier und dort desto mehr missfallen, je ehrlicher sie abgefasst wäre.»

Insgesamt bietet die Verfassung im Ancien Regime den Vorteil, dass die meisten Regierungsaufgaben im Nebenberuf erledigt werden können. Sie lässt den Mitgliedern genügend Zeit, ihren privaten Geschäften nachzugehen und ermöglicht ein dosierbares Engagement, da viele Verantwortungsbereiche einzelnen Kommissionen übertragen sind.

Diese Flexibilität für die Regierungsmitglieder ist erkaufte durch eine mässige Effizienz und eine starke Bürokratisierung des Apparates.

## **Behördenorganisation der Helvetischen Republik**

Die Behördenorganisation der Helvetischen Republik bleibt sich in ihren Grundzügen auf den unteren Ebenen über die ganzen fünf Jahre gleich. Die Zentralbehörden unterliegen häufigeren Änderungen. Die Struktur wird im folgenden anhand der Regelung der ersten Verfassung von 1798 dargestellt.<sup>20</sup> Für Modifikationen sei auf den Anhang «Die Behörden der Helvetischen Republik» verwiesen.

Eine wichtige Neuerung ist die Einführung des Systems der Gewaltentrennung, wobei nicht die üblichen drei, sondern vier Gewalten geschaffen werden: die Legislative, die Exekutive, die Jurisdiktion und die administrative Gewalt.

- Gesetzgebende Gewalt steht lediglich dem Parlament zu. Es tagt zuerst in Aarau, von September 1798 bis Mai 1799 in Luzern und dann in Bern. Die gesetzgebende Gewalt ist aufgeteilt in zwei Kammern, wobei der Grosse Rat die

<sup>17</sup> «Protokoll der Ämterkommission» von 1770 – 1778.

<sup>18</sup> Christoph Heinrich Müller 10.2.1740 – 22.2.1807.

<sup>19</sup> Einleitung zum «Etat der Beamten im Kanton Zürich auf das Jahr 1795», S. 7.

<sup>20</sup> «Erste Verfassung der helvetischen Republik (in der durch die französischen Autoritäten festgesetzten Gestalt)», ASHR 1, Nr. 2, S. 566 – 28. März 1798 [= Verfassung].

- Gesetze nur vorschlagen und der Senat diese nur entweder genehmigen oder verwerfen kann.
- Der vollziehenden Gewalt steht das fünfköpfige Vollziehungsdirektorium vor. Ihm sind die Minister unterstellt, die die einzelnen Ministerien leiten. Die Zentralbehörden wählen in den Kantonen die Regierungsstatthalter<sup>21</sup> und für einzelne Aufgaben (Militär oder Steuerwesen) die Regierungskommissäre. In den Distrikten ernennt der Regierungsstatthalter die Distriktsstatthalter. Derjenige in der Kantonshauptstadt ist sein Stellvertreter und heisst Unterstatthalter. Die vollziehende Gewalt auf der lokalen Ebene bilden die Agenten, welche von den Distriktsstatthaltern für jedes Dorf und jede Sektion gewählt sind.
  - Die Gerichtsbarkeit sieht die drei Instanzen des Distriktsgerichts, des Kantonsgerichts und des Obersten Gerichtshofs vor.
  - Die Verwaltungsbehörden werden direkt oder über Wahlmänner vom Volk gewählt. Im Gegensatz zu den Exekutivbehörden, die direkt oder indirekt von der Regierung ernannt sind, vertreten sie damit die Lokalinteressen.

## **Kantonale Behörden**

Da die Verfassung die Helvetische Republik zentralistisch organisiert, fehlt auf der kantonalen Ebene eine gesetzgebende Gewalt. Als oberste Verwaltungsbehörde amtiert die Verwaltungskammer.<sup>22</sup> Die Leitung der Exekutive steht dem Regierungsstatthalter zu. Oberste Gerichtsbehörde ist das Kantonsgericht.

Auf der Ebene des Distriktes vertritt der Distrikts- resp. der Unterstatthalter den Regierungsstatthalter und das Distriktsgericht ist die erste gerichtliche Instanz.

---

<sup>21</sup> «Der Statthalter stellt die vollziehende Gewalt vor.» [...] «Er hat die Aufsicht über alle Behörden und Angestellten in der Ausübung ihrer Aemter und erinnert sie an ihre Pflichten. Er übermacht ihnen die Gesetze wie auch die Befehle des Direktoriums.» [...] «Er selbst kann nichts verwilligen: aber er nimmt die Bittschriften der Bürger an und lässt sie an die zuständigen Obrigkeiten gelangen.» [...] «Er hat das Recht den Beratungen der Gerichtshöfe und der Verwaltungskammer beizuwohnen; er dringt dabei auf die Vollziehung der Gesetze, ohne aber sonst seine Stimme geben zu können. Er wacht für die innere Sicherheit, übt das Recht der Gefangennehmung aus und verfügt über die bewaffnete Macht, ohne dass er sie selbst anführen darf. Er ernennt die Präsidenten des (Cantons-) Tribunals, der Verwaltungskammer und der niedern Gerichte unter den Richtern und Verwaltern, welche das Wahl-Corps gewählt hat. Er ernennt auch die Gerichtsschreiber, den öffentlichen Ankläger und die Unter-Statthalter des Hauptortes und der Districte. Er selbst wird vom Directorium erwählt, entsetzt, abberufen, in einen andern Canton versetzt oder zu andern Geschäften verwendet.» Verfassung 96.

<sup>22</sup> «Die Verwaltungskammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen, den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstrassen. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern, die das Wahlcorps ernennt, und welche alljährlich in einem Mitglied erneuert werden.» Verfassung 101.

## Provisorische Gemeindebehörden

Die Verfassung unterlässt es, die Verwaltung auf der lokalen Ebene zu regeln. Bis dazu gesetzliche Grundlagen geschaffen sind, müssen provisorische Behörden diese Aufgaben übernehmen. Sie werden wie die französischen Gemeindebehörden «Munizipalitäten» genannt.

### Provisorische Munizipalität

#### *Wahl*

Die gängige Version,<sup>23</sup> wie die provisorische Munizipalität in der Stadt Zürich errichtet wurde, geht auf Ludwig Meyer von Knonau zurück. Er schreibt:

«Deshalb ergriff eine Anzahl jüngerer Bürger die Initiative. In der Nacht vom 25./26. April traten diese Männer zusammen, entwarfen eine Liste von vertrauenswürdigen Bürgern, die am folgenden Tage in einer Versammlung als provisorische Munizipalität erkannt wurde.»<sup>24</sup>

Dändliker<sup>25</sup> dramatisiert dies dahingehend, dass die Wahl der Munizipalität «über Kopf und Hals» betrieben werden muss.

Tatsächlich wird schon einen Monat früher eine zehnköpfige Kommission<sup>26</sup> aus der Mitte der Wahlmänner der Stadt gewählt und damit beauftragt

«[...] unverweilt in Beratung zu nehmen, auf welche schickliche Weise hinfüro die ins Civil- Policy- und Ökonomiefach einschlagenden inneren Stadtangelegenheiten zu besorgen seyn möchten, zu dem Ende hin auch vorzüglich sorgfältig zu untersuchen, worin besteht das eigentliche, documentierte unstreitige Stadteigentum und das Resultat dieser wichtigen und weitläufigen Arbeit mit möglichster Beschleunigung an Behörde zu hinterbringen.»

Ferner wird vorgeschlagen, dass

«[...] um Geschäfte zu besorgen, für welche keine eigene Stelle geordnet ist, eine Art von Stadt- oder Munizipal-Rat erwählt würde, an welchen [...] auf das Stadtwesen allein sich beziehende Commissionen, Tribunalien, oder andere Stellen zur Erörterung, Verfügung oder nähere Beratung an den ehemaligen täglichen Rath gebracht werden müsste und dem über das noch die einstweilige Sorge für die Polizey der Stadt aufgetragen würde.

Dieser Munizipalitätsrath – den die Commission absichtlich so nennen möchte, weil sie glaubt, dass es in manchem Bezug wohlgethan sey, sich in allen politischen Formen und Benennungen so viel als möglich

---

<sup>23</sup> Beispielsweise: Rüttsche, «Kanton Zürich», S. 66.

<sup>24</sup> Meyer von Knonau, «Lebenserinnerungen», S. 125.

<sup>25</sup> Dändliker, «Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich», 3. Bd., S. 120.

<sup>26</sup> alt Stadtschreiber Escher, alt Ratsherr Pestaluz, alt Zunftmeister Fries, alt Zunftmeister Hans Conrad Escher, Professor Fäsi, alt Landvogt Hofmeister, alt Zunftpfleger Finsler, Hauptmann Martin Usteri im Thalegg, alt Amtmann Wirz, Professor Däniker, alt Ratsprokurator Waser und Tischmacher Fries.

an die neue Constitution anzuschliessen – könnte unmaassgeblich aus 15 bis 20 Mitgliedern bestehen, welche durch die 176 Stadtwahlmänner aus ihrem eigenen Gremio mittelst freyer heimlicher Wahl gezogen werden würden.»<sup>27</sup>

Die Akten belegen also, dass sich die Stadt Zürich einige Wochen auf die Wahl ihrer provisorischen Munizipalität vorbereitet hat.

Am 25. April 1798 erteilt die Verwaltungskammer dem «Corps der 26 städtischen Wahlmänner» auf Antrag von Bürger Escher, Repräsentant des gesetzgebenden Corps in Aarau, den Rat,

«[...] beförderlichst möglich zusammen zu treten, um zu Besorgung der stündlich sich mehrenden, die Stadt betreffenden Geschäfte, besonders in Rücksicht auf den bevorstehenden Einmarsch der Franken, eine Munizipalität von 12 bis 15 Gliedern zu wählen.»<sup>28</sup>

Wie die Wahl der zwanzig Mitglieder<sup>29</sup> der provisorischen Munizipalität vorgenommen wurde bleibt unklar, weil kein Protokoll der Wahlversammlung vorliegt und auch keine Beschreibung eines Zeitzeugen bekannt ist.

### *Aufgaben*

Im Vergleich zu den Räten des Ancien Regime ist die provisorische Munizipalität eine unwichtige Behörde. Ihre Zuständigkeit beschränkt sich auf die «Besorgung der Lokalangelegenheiten».

Was man darunter zu verstehen hat, ist anfänglich selbst den Beteiligten unklar. Deshalb beschliesst die provisorische Munizipalität in ihrer ersten Sitzung am 26. April 1798,<sup>30</sup> eine Viererdelegation zur kantonalen Verwaltungskammer zu entsenden, um über die

«[...] eigentliche Natur, Ausdähnung und Gränzen der zu besorgenden Geschäfte grundlegende Auskunft einzuholen»<sup>31</sup>.

---

<sup>27</sup> «Acta der im Bezug auf unsere inneren Stadtangelegenheiten geordneten Commission. In ihren beyden ersten Sitzungen vom 28. März und 3. April 1798», Bogen 2, S. 2 f. Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 358.

<sup>28</sup> Protokoll der Verwaltungskammer [= VK] 1, S. 48 – 25. April 1798.

<sup>29</sup> Auf die einzelnen Mitglieder wird weiter hinten im Kapitel «Zusammensetzung der Behörden» ausführlich eingegangen.

<sup>30</sup> M 1, S. 1 – 26. April 1798.

<sup>31</sup> So ergeht vom Sekretariat der Verwaltungskammer am 25. April 1798 der folgende Aufruf: «Da nun die zuverlässige Nachricht eingekommen, dass nächster Tagen Französische Truppen in unsere Stadt einrücken werden, und da man um das Publikum wo möglich von Einquartierung zu verschonen, die einzutreffenden Truppen zu casernieren wünschte, so beschiebt anmit das dringliche und einzig zur Erleichterung des Publikums abzweckende Ansuchen, so beförderlich als möglich, was immer an Stroh- oder Laub-Säken – Stroh- oder Laub-Kissen, nebst Decken entbehrt werden kann, an das Commissariat abzuliefern.»

Dass das Sekretariat der Verwaltungskammer dabei von «unserer Stadt» und nicht etwa von «Zürich» oder «der Cantonshauptstadt» spricht, ist aufschlussreich. Beilage zum Donnerstagsblatt, eingebunden im Exemplar des Stadtarchivs nach Nr. 17 vom 26. April 1798.



Zudem ordnet sie auch eine Zweierdelegation an den Kantonskommissär Escher ab, um abzuklären, was die Stadt zum Unterhalt der «fränkischen Truppen»<sup>32</sup> leisten muss.<sup>33</sup>

Neben den militärischen Aufgaben ist anfangs lediglich klar, dass die provisorische Munizipalität auch die Verhandlungen über die Aufteilung der Güter des alten Stadtstaates zwischen den Nationalbehörden und der Stadt führen wird.

Ob weitere Aufgaben dazukommen würden, ist anfangs noch ungewiss. Wie sich zeigen sollte, wird es jeweils der Lösungsdruck praktischer Aufgaben<sup>34</sup> sein, der die Verwaltungskammer oder den Unterstatthalter dazu veranlasst, der provisorischen Munizipalität etwa einen Teil der Güter des alten Stadtstaates zur Verwaltung oder die Besorgung von Lokalpolizeiaufgaben zu überlassen.

Erst im Februar 1799 werden für die Lokalverwaltung die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, die die Aufgaben der Munizipalität und der Gemeindekammer aufzählen. Die kriegerischen Ereignisse verhindern die Inkraftsetzung dieser Ordnung jedoch bis in den November 1799.

### *Organisation*

Die provisorische Munizipalität konstituiert sich am 26. April 1798. Sie arbeitet anfänglich noch ähnlich wie die bisherigen Räte, indem auch sie sich ihre Entscheidungen jeweils durch Kommissionen vorbereiten lässt. Dazu ruft sie eine Reihe ständiger und ad hoc-Kommissionen ins Leben. Allerdings verunmöglicht die beschränkte Anzahl der Mitglieder, dass für jede einzelne Frage eine eigene Kommission einberufen wird. Vielmehr werden den ständigen Kommissionen immer mehr Kompetenzen delegiert und es entwickeln sich Vorformen von Departementen<sup>35</sup>.

Anfänglich wird zweimal täglich Sitzung gehalten, und zwar um 8.00 und 14.00 Uhr. Davon sind auch Samstage und Sonntage nicht ausgenommen.<sup>36</sup> Am Donnerstag, dem 17. Mai 1798, findet das erste Mal keine Sitzung statt: Es ist Auffahrtstag. Weil die Mitglieder eine gewisse Routine erlangt haben und sich die Lage beruhigt hat, wird am 19. Mai 1798 beschlossen, dass nur noch eine Sitzung pro Tag stattfinden soll.<sup>37</sup>

<sup>32</sup> Im Hinblick auf den Einmarsch des «sehr zahlreichen fränkischen Truppencorps» wird die seit März 1798 in der Stadt stationierte Landgarnison von 1'000 Mann entlassen. VK 1, S. 51 – 26. April 1798.

<sup>33</sup> M 1, S. 1 – 26. April 1798.

<sup>34</sup> Die Aufgaben der provisorischen Munizipalität werden unten im Zusammenhang mit den einzelnen Themenkreisen konkretisiert.

<sup>35</sup> Schweizerischer Ausdruck für Ministerien.

<sup>36</sup> M 1, S. 3 f. – 28. April 1798.

<sup>37</sup> M 1, S. 41 – 19. Mai 1798.

Am 10. Juni 1798 wird das erste Mal auf eine Sonntagssitzung verzichtet, ohne dass ein äusserer Grund ersichtlich wäre, und 10 Tage später wird am Mittwoch nicht getagt. In der Regel findet jedoch jeden Werktag eine Sitzung statt.

In Krisenzeiten versammelt sich die provisorische Munizipalität zu permanenten Sitzungen.<sup>38</sup> Ab dem 6. Oktober 1799, also nach der Rückeroberung der Stadt durch die Franzosen, ist vorübergehend auf Verlangen des Platzkommandanten ein Mitglied der Munizipalität rund um die Uhr auf dem Gemeindehaus anwesend.<sup>39</sup>

Die Sitzungen der provisorischen Munizipalität werden vom Präsident geleitet. Er ist dafür von Kommissionsarbeiten ausgenommen. Zu seinem Stellvertreter wird jeweils das amtsälteste Mitglied bestimmt: ein Vizepräsident wird nicht gewählt. Ob der erste Präsident am 26. April 1798 von den Mitgliedern der Munizipalität oder den Wahlmännern gewählt wurde, lässt sich nicht mehr feststellen.<sup>40</sup>

Als am 16. Mai 1798 die Constaffel der Munizipalität ein zinsloses Darlehen von 2000 Pfund gibt, wird dies zum Anlass genommen, eine Munizipalitätskasse zu schaffen: Bürger Jakob Tobler ist der erste gewählte Quästor. Er hinterlegt dafür, wie schon im Ancien Regime üblich, einen von zwei Bürgen unterschriebenen Bürgschaftsschein auf der Munizipalitätskanzlei.<sup>41</sup>

Wie die Räte des Ancien Regime beziehen die Mitglieder der provisorischen Munizipalität keine allgemeine Entschädigung. Sie werden zwar oft als Munizipalitäts-Beamte bezeichnet, haben diesen Status jedoch nicht im heutigen Sinne<sup>42</sup> inne.

Die provisorische Munizipalität verändert die ihr unterstellten Ämter kaum.<sup>43</sup> So wird auch etwa den Pflegen der drei selbstverwalteten Körperschaften Spital, Almosenamt und Waisenhaus so weit wie möglich freie Hand gelassen.

Am 20. September 1798 beschliesst die Munizipalität, eine wöchentliche Sitzung aller Beamteten der Munizipalität abzuhalten.<sup>44</sup> Es ist allerdings weder durch Protokolle noch Zeitzeugen bestätigt, ob dieser Beschluss auch wirklich umgesetzt wird.

### *Vollzug der Beschlüsse*

Die provisorische Munizipalität ist nur eine Verwaltungsbehörde. Dies bedeutet, dass sie Exekutivbeamte um den Vollzug ihrer Beschlüsse bitten muss. Auf der lokalen Ebene sind dazu die Agenten<sup>45</sup> jeder Sektion<sup>46</sup> zuständig. Bis ein Gesetz eine

---

<sup>38</sup> Vormarsch der österreichischen Truppen auf die Stadt Zürich, M 3, S. 147 – 151 – 3. – 5. Juni 1799, Vormarsch der französischen Truppen auf die Stadt Zürich, M 4, S. 114 – 116 – 25. und 26. September 1799, und Versorgung der französischen Truppen, M 4, S. 124 ff. – 29. September 1799.

<sup>39</sup> M 4, S. 148 f. – 6. Oktober 1799.

<sup>40</sup> M 1, S. 1 – 26. April 1798.

<sup>41</sup> M 1, S. 38 – 16. Mai 1798.

<sup>42</sup> Öffentlich-rechtliche Anstellung, besonderes Treueverhältnis, Pensionsansprüche.

<sup>43</sup> Dazu steht ihre Legitimation als provisorische Behörde auf zu schwachen Füßen. Zudem gelten die bisherigen Gesetze weiter, sofern sie nicht aufgehoben oder durch neue ersetzt werden.

<sup>44</sup> M 1, S. 196 – 20. September 1798.

<sup>45</sup> «Für die Handhabung der öffentlichen Ruhe und die Vollziehung der sowohl von dem Statthalter als von den Gerichtshöfen oder der Verwaltungskammer ergehenden Befehle ist in jedem Hauptort und in jedem Distrikt ein Unter-Statthalter, welcher in jeder Section der Städte und in jedem Dorfe einen Agenten unter sich hat, den er selbst ernennt.

Dieser Agent verfährt in wichtigen Fällen nicht ohne Zuziehung zweier Gehülfen, die er sich selbst

Sektion definiert und bis die Agenten gewählt sind, übernimmt der Unterstatthalter diese Aufgabe.

Am 30. Mai 1798 bestimmt das Gesetz, dass dort eine Sektion gebildet wird, wo eine Gemeinde aus 3000 Einwohnern oder einem mehrfachen davon besteht.<sup>47</sup> In Zürich umfassen die ersten beiden Sektionen die Grosse, die 3. Sektion die Kleine Stadt. Die Strasse von der Kronenporte über den Neu- und den Rindermarkt bis an die untere Brücke trennt die erste (das Oberdorf) von der zweiten Sektion (dem Niederdorf).<sup>48</sup>

Am 17. Juli 1798 ernennt der Unterstatthalter die Agenten.<sup>49</sup>

Neben dem Vollzug der Beschlüsse der Munizipalität müssen die Agenten auch darüber wachen, dass die Gesetze korrekt angewendet werden.<sup>50</sup>

### **Interimistische Stadtverwaltung vom 1799**

Der zweite Koalitionskrieg zwischen Frankreich und den alliierten Mächten England, Österreich, Russland, Neapel, Portugal und der Türkei betrifft die Stadt Zürich unmittelbar. Am 6. Juni 1799 gelingt es österreichischen Truppen, die Franzosen aus der Stadt Zürich zu verdrängen.

Nach diesem österreichischen Sieg stellt sich der provisorischen Munizipalität zuerst die Frage, ob sie zur Fortsetzung ihrer Geschäfte berechtigt sei. Der Entscheid fällt positiv aus: Sie wird am 8. Juni 1799 wie alle anderen Beamten provisorisch von Feldmarschalleutnant Baron von Hotze bestätigt.<sup>51</sup>

Vom 14. Juni 1799 an nennt sich die provisorische Munizipalität «Stadtverwaltung» und benutzt das alte Zürchsigel wieder.<sup>52</sup>

Als Zeichen für eine gewisse Kontinuität darf auch die Wahl zum Interimspräsident von Hans Jakob Rodorf gelten, einem Befürworter der Revolution.<sup>53</sup> Ebenso wird die Stadt von der Anweisung der Interimsregierung ausgenommen, ihre Agenten ersetzen zu müssen.<sup>54</sup>

---

wählt, wann er sein Amt antritt.» (Verfassung 103 und 104).

<sup>46</sup> Abteilung einer Stadt, Stadtviertel.

<sup>47</sup> «Gesetz betreffend Eintheilung der grösseren Gemeinden», ASHR 1, Nr. 171, S. 1190 f. – 30. Mai 1798

<sup>48</sup> Die Kommission der Munizipalität, die dem Unterstatthalter die Einteilung der Stadt in Sektionen vorschlägt, soll auf die bisherige «Pannerordnung» Rücksicht nehmen. Bisher ist Zürich in 10 «Panner» eingeteilt. Ein Panner ist eine Feuerwehruzugseinheit. M 1, S. 56 f., 59 und 114 – 28., 29. Mai und 12. Juli 1798.

<sup>49</sup> 1. Sektion: Joh. Jakob Römer, Med. Doct., Kirchgasse Nr. 191.

2. Sektion: Joh. Ludwig Schweizer, Spitalschreiber, grosse Brunngasse Nr. 339.

3. Sektion: Leonhard Köchli, Buchbinder, neue Wühri Nr. 119.

<sup>50</sup> Deshalb nehmen sie vom 17. Oktober 1798 an den Sitzungen der Munizipalität teil und werden zur linken Seite neben dem Präsidenten «placiert». M 1, S. 227 – 17. Oktober 1798.

<sup>51</sup> M 3, S. 159 – 8. Juni 1799.

<sup>52</sup> M 3, S. 175 – 14. Juni 1799.

<sup>53</sup> M 3, S. 173 – 14. Juni 1799 bis M 4, S. 84 – 24. August 1799.

<sup>54</sup> Protokoll der Interimsregierung, S. 52 f. und 66 – 21. und 26. Juni 1799 sowie M 4, S. 9 und 15 – 26. und 28. Juni 1799.

Dies erfolgt im klaren Gegensatz zu den Landgemeinden, siehe Weber, «Landgemeinden».

Am 17. Juni 1799 verschiebt die Stadtverwaltung sämtliche auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte als nicht sehr dringlich oder von nicht so wichtiger Natur bis zu ihrer Reorganisation. Es handelt sich dabei überwiegend um die Abnahme von Rechnungen und Dispositionen über übernommene Verwaltungen.<sup>55</sup>

Die Reorganisation reduziert dann die Zahl der Kommissionen drastisch von sechzehn auf fünf.<sup>56</sup> Diese werden zu Departementen mit viel breiteren Kompetenzgebieten ausgebaut. Die bisher in verschiedenen Kommissionen behandelten Fälle werden damit ähnlicher behandelt. Nur die wichtigen Fälle kommen vor das Gesamtgremium.

Damit mehr Zeit für die Kommissionssitzungen bleibt, werden die ordentlichen Sessionen der Stadtverwaltung nun nur noch dienstags, donnerstags und samstags abgehalten.<sup>57</sup>

Mit der Einrichtung von Departementen wird die Verwaltung organisatorisch gestrafft. Damit vollzieht gerade die Stadtverwaltung den klaren Bruch mit dem Wildwuchs der Kommissionen des Ancien Regime. Aber auch das in Zürich noch nicht in Kraft gesetzte Munizipalitätsgesetz sieht diese Möglichkeit vor.<sup>58</sup> Es handelt sich also um eine Massnahme, die unabhängig von den politischen Einstellungen als wünschenswert erscheint.<sup>59</sup>

---

<sup>55</sup> M 3, S. 181 – 17. Juni 1799

<sup>56</sup> 1. Die «Ämter- und Armenkommission» von sechs Mitgliedern besorgt die zedierten Güter und Fonds, also das Almosenamts, das Waisenhaus, die Pfrundhäuser von St. Jakob und der Spanweid, beide Schulmeister-, den Brügger-, den Pfarrpfund- und den Wittfrauenfonds sowie den französischen Kirchenfonds, das Säckligeld und den Schirmkasten.  
2. Die «Landwirtschaftliche Kommission» von sechs Mitgliedern verwaltet die Sihl- und Albiswaldungen, den Sihlkanal und alle Sihlamtsschöpfe, die Hölzer und Weiden im Zürich und Adlisberg, das Hard, den Kräuel, das Riedtli, die Marstaller- und die Ötenbacher matten, den Schützenplatz, den Lindenhof etc.  
3. Die «Quästoriatskommission» von vier Mitgliedern berät über das «Numerair-Ökonomiewesen» [= Finanzwesen] der Stadt, die Verwaltung des Kriegs- und Kriegsinteressefonds sowie die Liquidation des Militärmagazins.  
4. Die «Polizeykommission» von zehn Mitgliedern besteht aus zwei Subkommissionen. Die eine beaufsichtigt den Markt, den Kornmarkt, Brot, Fleisch und Lebensmittel, die Krämer, Ansässen und Fremden. Die andere die Feuer- und Löschanstalten, die Hülfschiffe, die Ofenschau, die Bürger-, Policy- und Nachtwacht und die Beleuchtung und Reinigung von Strassen und Brunnen.  
5. Die «Quartieramtskommission» von acht Mitgliedern behandelt die Einquartierung und die «Beseitigung daheriger Anstände», die Aufsicht über die Militärkasernen, die «Emplacements» und das Spital, die Abnahme, Verweisung oder Präliminärverfügungen über Begehren von Militärbehörden. Für das «Logementbureau» werden zwei Sekretäre angestellt, die weiterhin die drei Sektionenbücher führen, aber nun jeden Morgen ein «Generalkonzept des disponiblen Logis» zuhanden der Direktion erstellen. Diese besteht aus zwei Personen: einem ständigen und einem täglich unter den sieben anderen ausgewählten Mitglied. Akten zum Protokoll Nr. 441 und M 4, S. 19 ff. – 1. Juli 1799.

<sup>57</sup> M 4, S. 27 f. – 6. Juli 1799.

<sup>58</sup> «In den übrigen [also denjenigen, mit mehr als drei Munizipalitätsmitgliedern] Gemeinden soll es den Municipalbeamten freistehen, sich in so viel Sectionen abzutheilen, als es die Verschiedenheit ihrer Arbeit erheischen mag.» Munizipalitätsgesetz 70.

<sup>59</sup> Es wäre interessant, den Vorläufern dieser Regelung nachzugehen. Möglicherweise könnte dies Aufschluss über internationale Einflüsse in der Verwaltungspraxis und den Kameralwissenschaften geben.

Als am 25. September 1799 die Franzosen die in Zürich stationierten Truppen angreifen und vertreiben, wird die Stadtverwaltung wieder in die provisorische Munizipalität zurückverwandelt. Die neuen Organisationsstrukturen bleiben aber in Kraft.

Um die enorme Menge der Requisitionen im Zusammenhang mit der Wiedereroberung von Zürich durch die Franzosen bewältigen zu können, zieht die Munizipalität vier aussenstehende Bürger<sup>60</sup> als Hilfe zu.

## Gesetzliche Behörden

Am 28. September 1799 kündigt der wieder in sein Amt zurückgekehrte Regierungstatthalter Pfenninger an, dass «allerehestens» die gesetzlichen Urversammlungen zur Abhaltung von Wahlen veranstaltet werden sollen.<sup>61</sup> Die Rückeroberung der Ostschweiz durch die französischen Truppen findet am 7. Oktober 1799 ihren Abschluss.<sup>62</sup> Nachdem Bürger Escher das Register der Aktivbürger bereinigt hat, wird die provisorische Munizipalität am 25. Oktober vom Unterstatthalter eingeladen, die Wahlen der gesetzlichen Behörden durchzuführen.<sup>63</sup> Damit wird in der Stadt Zürich das Munizipalitätsgesetz<sup>64</sup> in Kraft gesetzt.

### Gesetzliche Munizipalität

#### *Wahl*

Die gesetzliche Munizipalität soll nur noch elf Mitglieder umfassen: Diese werden in den drei Sektionsversammlungen in geheimer Wahl und mit dem Quorum der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.<sup>65</sup> Da damit ein sehr komplexes Wahlverfahren vorgeschrieben ist, wird am Morgen des 28. Oktobers 1799 mit der Wahl eines «Centralbureaus» begonnen, das die drei Versammlungen koordiniert.

---

<sup>60</sup> Alt Freihauptmann Schinz im Schönenberg, Hauptmann Pestaluz beim Steinbock, Hauptmann Trachler auf dem Weinplatz und Obmann Fehr beim Fuchs.

<sup>61</sup> «Proclam des Regierungstatthalters beim Wiedereintritt in sein Amt», ASHR 4, Nr. 506, S. 1561 ff. – 28. September 1799.

<sup>62</sup> Nabholz. «Schweiz unter Fremdherrschaft», S. 110 ff.

<sup>63</sup> M 4, S. 183 – 26. Oktober 1799.

<sup>64</sup> «Abschluss des Gesetzes über die Munizipalitäten und Gemeindsverwaltungen», ASHR 3, Nr. 312, S. 1158 ff. – 15. Februar 1799 [= Munizipalitätsgesetz].

<sup>65</sup> Munizipalitätsgesetz 21.

Dann legen die drei Versammlungen die Besoldung der zu wählenden Munizipalbeamten auf jährlich 250 Gulden, diejenige der Sekretäre auf 200 Gulden und diejenigen der Munizipalabwart oder Weibel auf 150 Gulden fest.<sup>66</sup>

Vom 29. bis zum 31. Oktober 1799 finden dann die eigentlichen Wahlgänge statt.<sup>67</sup>

Um acht Uhr am Morgen des 25. November 1799 konstituiert sich die Munizipalität. Nach dem Verlesen ihrer gesetzlichen Pflichten werden die Mitglieder durch Unterstatthalter Ulrich vereidigt.

Zum Interimspräsidenten wird zuerst Bürger Kölliker gewählt. Er lehnt die Stelle aber wegen seines Arbeitsaufwands im Logementbüro<sup>68</sup> ab. Daraufhin übernimmt der später berühmt gewordene Hans Reinhard, der mit dem zweitschlechtesten Resultat gewählt worden ist, die Funktion. Als Quästor amtiert weiter Bürger Hans Rudolf Werdmüller, allerdings beginnt ein neues Rechnungsjahr. Zum Munizipalprokurator<sup>69</sup> wird Bürger Johann Ludwig Meyer (von Knonau) gewählt, zum Interimsschirmvogt<sup>70</sup> Bürger Hans Ulrich Hofmeister.<sup>71</sup>

Zwei Mitglieder haben ein Demissionsgesuch eingereicht und lassen sich nur unter Vorbehalt vereidigen,<sup>72</sup> zwei weitere bleiben einstweilen gesperrt, weil sie an der Interimsregierung teilgenommen haben.<sup>73</sup>

### *Organisation*

Da Bürger Kölliker, wie oben erwähnt, durch die Leitung des Logementbüros völlig absorbiert ist, nimmt er nur an ausserordentlich wichtigen Sitzungen teil. Faktisch werden die Geschäfte also durch zehn Mitglieder geführt. Die gesetzliche Munizipalität kann infolge ihrer geringen Anzahl von Mitgliedern ziemlich effizient arbeiten.

Die gesetzliche Munizipalität bleibt mehr als doppelt so lange im Amt als die provisorische. Trotzdem sind bei der gesetzlichen Munizipalität die personellen

---

<sup>66</sup> Zum Vergleich erhält etwa der Bürgermeister im Ancien Regime gemäss dem Regimentsbuch der Stadt Zürich jährlich 10 Mütt Kernen, 15 Eimer Wein, 10 Pfund Geld und 20 Klafter Holz, was nach dem Umrechnungssatz von 1800 etwa 315 Gulden ausmacht, während ein Säckelmeister 400 Gulden im Jahr bekommt.

<sup>67</sup> Am 29. Oktober 1799 erhalten nur zwei Kandidaten das absolute Mehr. Deshalb wird am 30. Oktober 1799 eine Liste der 36 Kandidaten mit den höchsten Nennungen erstellt, auf der die Stimmenden neun Kandidaten ankreuzen sollen. In diesem Durchgang werden weitere zwei Kandidaten gewählt. Am 31. Oktober 1799 werden auf einer weiteren Liste 14 Kandidaten vorgeschlagen. Jetzt gelingt es auch die restlichen Stellen mit absolutem Mehr der angegebenen Stimmen zu wählen. «Verbal Prozess des Centralbureaus aller drei Sectionen der Stadtgemeinde über ihre vom 28. bis 31. Oktober 1799 wegen der Municipalitätswahlen abgehaltenen Activbürger-Versammlungen», Gemeindeprotokoll S. 13 ff. – 3. November 1799.

<sup>68</sup> Büro für die Einquartierung von Truppen.

<sup>69</sup> Munizipalitätsgesetz 65 ff.

<sup>70</sup> Munizipalitätsgesetz 58 ff.

<sup>71</sup> M 5, S. 5 f. – 25. November 1799.

<sup>72</sup> Füssli und Reinhard.

<sup>73</sup> Caspar Ott bei der Muschel und Johann Conrad Escher.

Wechsel seltener. Nur im Juli 1802 sind viele Rücktritte festzustellen. Diese sind mit dem Widerstand gegen die Helvetische Regierung zu erklären.

Das Munizipalitätsgesetz schreibt für die Mitglieder der Munizipalität und der Gemeindekammer ein Rotationsprinzip vor.<sup>74</sup> Die Wechsel unterbleiben allerdings im April 1800, weil die Behörden erst fünf Monate im Amt sind.<sup>75</sup> Im Mai 1801 fallen die Teilerneuerungen dahin, weil ein Gesetz die Wahlen aufschiebt, bis ein neues Munizipalitätsgesetz erlassen ist: Dieses kommt allerdings nie zustande.<sup>76</sup> Im April 1802 wird eine Verfügung der Regierung über die Reorganisation der Gemeindebehörden abgewartet, die auch nicht erlassen wird.<sup>77</sup> 1803 erübrigt sich die Rotation, da im Juni des gleichen Jahres ein neuer Gemeinderat gewählt wird.<sup>78</sup>

Die Aufgaben der Munizipalität ergeben sich aus dem Munizipalitätsgesetz. Sie hat sich zu befassen mit:

- der inneren Polizei in Bezug auf Reinlichkeit, Sicherheit, Ruhe und «Erleuchtung» der Strassen und öffentlichen Plätze (§ 37)
- dem Unterhalt und Ausbau von Strassen und öffentlichen Wegen (§ 38)
- der Polizei-Bürgerwache und den Nachtwächtern (§ 39)
- den Schauspielen und öffentlichen Festen (§ 40)
- der Aufsicht über Güte und Verkauf von Lebensmitteln (§ 41)
- der Aufsicht über Vollziehung der Polizeigesetze über Handwerke und Gewerbe (§ 42)
- der Erprobung (Eichung) der Gewichte und Masse (§ 43)
- der Polizei über die Gasthöfe, Schenkhäuser, Jahr- und Wochenmärkte (§ 44)
- der Fremdenpolizei gemeinsam mit dem Agenten der vollziehenden Gewalt (§ 45)
- der Ernennung der Feldhüter, Bannwarte oder Flurschützen (§ 46)
- der Besichtigung und Inspektion der «Gefangenschaften» und «zum Verhaft bestimmten Häuser» (§ 47)
- Massregeln gegen Feuersbrünste (§ 48), ansteckende Krankheiten und Viehseuchen (§ 49), die Tollwut und gegen die gefährlichen und schädlichen Tiere (§ 50)
- dem Vollzug der Gesetze gegen die Bettler (§ 51)
- der Einquartierung von Militär (§ 52)
- der Erteilung von Lebens- und Totenscheinen, Zeugnissen der Wahrheit und dgl. (§ 53)

---

<sup>74</sup> Munizipalitätsgesetz 24 – 32 resp. 111.

<sup>75</sup> «In denjenigen Gemeinden, wo durch den Drang der Zeitumstände die gesetzliche Erwählung der Municipalitäten erst am Ende des verflossenen oder im Anfange des gegenwärtigen Jahres stattgefunden hat, und daher diese weniger als ein halbes Jahr in Verrichtung sind, wird keine Erneuerung vorgenommen werden». «Vorschrift für die Ernennung der Gemeindsbehörden im Mai 1800», ASHR 5, Nr. 374, S. 934 ff. – 14. April 1800.

<sup>76</sup> «Aufschub der Versammlungen zur Wahl der Gemeindsbehörden», ASHR 6, Nr. 265, S. 830 ff. – 16. April 1801.

<sup>77</sup> M 8, S. 76 – 5. April 1802.

<sup>78</sup> «Protokoll der Generalversammlung der Stadtbürgerschaft zur Wahl des Gemeindraths vom 20., 22. und 23. Juni 1803», Gemeindeprotokoll S. 45 ff.

- den Geburts-, Sterbe- und Eheregistern, wobei die Pfarrer weiterhin die Bücher führen (§ 54)
- der Aufnahme von Bevölkerungstabellen (§ 55).

Die einzelnen Geschäfte werden am 2. Dezember 1799 aufgeteilt und entweder der ganzen Session<sup>79</sup> oder einer der drei Kommissionen zugeteilt. Die Polizeikommission ist für die Sicherheitspolizei<sup>80</sup> und die Gewerbepolizei<sup>81</sup> zuständig, das Quartieramt regelt alle Beziehungen zum Militär, wie Einquartierung, Kaserne, Hospitäler und Requisitionen.<sup>82</sup> Die Vogt- und Waisensachen<sup>83</sup> schliesslich werden von der Kuratelkommission besorgt.<sup>84</sup>

Wie die provisorische hält auch die gesetzliche Munizipalität in der Regel jeden Werktag eine Sitzung.<sup>85</sup>

### *Integration der Agenten in die Munizipalität*

Das Munizipalitätsgesetz sieht in § 33 eine Unvereinbarkeit der Stelle eines Munizipalitätsbeamten mit derjenigen eines Agenten vor. Wegen der katastrophalen Finanzlage der Zentralregierung und der doch ausschliesslich lokalen Aufgaben der Agenten bestimmt das «Gesetz betreffend Wahl der Agenten aus dem Schoss der Munizipalbehörden» vom 11. Oktober 1799<sup>86</sup> aber das Gegenteil.

«Die Agenten, sowie auch deren Gehülfen, sollen in Zukunft aus der Zahl der Munizipalbeamten genommen werden.

Die infolge dieses Grundsatzes ernannten Agenten und ihre Gehülfen haben als solche keine Besoldung von dem Staate zu beziehen; sie sollen aber für den von dieser Stelle herrührenden Zuwachs von Geschäften von den Gemeinden entschädigt werden.»

Damit wird ein Grundsatz der Verfassung, dass die Verwaltung die Lokalbevölkerung und die Exekutive die Regierung vertrete, auf der untersten administrativen Ebene fallengelassen.

Die Agenten werden im Mitgliederverzeichnis des Munizipalitätsprotokolls als

<sup>79</sup> Munizipalitätsgesetz 56, 57, 62, 63, 64 und 46.

<sup>80</sup> Munizipalitätsgesetz 37, 38, 39, 40, 44 1. Teil, 45, 47, 48, 49, 50 und 51.

<sup>81</sup> Munizipalitätsgesetz 41, 42, 43 und 44 2. Teil.

<sup>82</sup> Munizipalitätsgesetz 52.

<sup>83</sup> Munizipalitätsgesetz 58, 59, 60 und 61.

<sup>84</sup> Die Polizeikommission besteht aus Füssli (Präsident), Escher, Keller, Meyer, Bodmer. Das Quartieramt setzt sich zusammen aus Quästor Werdmüller (Präsident), Kölliker, Keller, Bodmer, Ott. Die Kuratelkommission umfasst Hofmeister und Meyer. M 5, S. 6 und 17 ff. – 25. November und 2. Dezember 1799.

<sup>85</sup> Während der Krise um die Beschiessung der Stadt durch den Helvetischen General Andermatt findet auch eine mehrtägige permanente Sitzung statt. M 9, S. 28 – S. 50 – 12. – 15. September 1802, und im Zusammenhang mit der darauf folgenden Einsetzung einer provisorischen Regierung tagen die Munizipalität, die Gemeindekammer und die Verwaltungskommissäre gemeinsam. M 9, S. 57, 62 f., 66 f., 69, 80 ff. – 18., 21., 23. und 25. September sowie 5. Oktober 1802. Auch beim Wiedereinmarsch der französischen Truppen tagt die Munizipalität wieder in Permanenz. M 9, S. 100 f. – 29. Oktober 1802.

<sup>86</sup> «Gesetz betreffend Wahl der Agenten aus dem Schoss der Munizipalbehörden», ASHR 5, Nr. 38, S. 96 ff. – 11. Oktober 1799.



«Zugezogene provisorische Mitglieder der Munizipalität»<sup>87</sup> bezeichnet; in den Präsenzlisten der Sitzungen erscheinen sie anfänglich allerdings nicht.<sup>88</sup> Ob sie nicht anwesend oder nicht gleichberechtigt sind, lässt sich nicht feststellen.

Die Funktion des Agenten ist offensichtlich unbeliebt.<sup>89</sup> Als Bürger Agent Meyer wegen seiner Wahl ins Distriktsgericht resigniert, kündigt der Unterstatthalter am 29. Januar 1800 an, dass er die Stelle aus der Mitte der Munizipalität besetzen müsse. Dagegen versucht sich die Munizipalität zu wehren, in diesem Falle aber ohne Erfolg.<sup>90</sup>

Der Widerstand der Munizipalitäten zwingt den Gesetzgeber am 8. April 1800 zu einem Kompromiss.<sup>91</sup> Nun sollen immerhin die Mitglieder der Munizipalitäten, die vor der Einführung des neuen Gesetzes gewählt worden sind, von dieser Amtspflicht ausgenommen werden. Dies wird mit dem Verbot der Rückwirkung von Gesetzen begründet. Der Dispens gilt aber nicht für die andern:

«Jeder Munizipalbeamte, der nach dem Tag des Gesetzes ernannt wurde, ist verpflichtet dergleichen Stellen anzunehmen, wenn die Wahl des Unterstatthalters ihn dazu beruft.»

Weil die Amtsgeschäfte der Munizipalitäten mit der Übernahme der Agentenstellen sehr stark zugenommen hat, erhöht das Gesetz vom 23. Mai 1800 auch noch die Zahl der Munizipalitätsmitglieder in Gemeinden über 10'000 Einwohnern von elf auf einundzwanzig.<sup>92</sup> Die Munizipalität von Zürich schöpft diese Möglichkeit aber nur insofern aus, als sie speziell für den Auflagenbezug (d. h. das Einziehen von Steuern) ab 1801 weitere Mitglieder zuzieht.

## **Gemeindekammer**

### *Wahl der Gemeindeverwalter und der Gemeindegemeinschaften*

Nach den Mitgliedern der Munizipalität werden die Mitglieder der Gemeindekammer gewählt. Da sich die drei Sektionen nicht über die Besoldung der Mitglieder der Gemeindekammer und der Gemeindegemeinschaften einigen können, vertagen sie den Entscheid bis nach der Abnahme der ersten Rechnung. Vom 3. bis zum 5. November 1799 finden die Wahlen der 15 Mitglieder der Gemeindekammer statt.<sup>93</sup>

<sup>87</sup> M 5, Register, «Escher, B: Hs. Jacob», «Finsler, B: Hans Jacob», «Peter, B: Hs. Rudolf» resp. «Waser, B: Hans Rudolf» wird zur Munizipalität zugezogen p: 4.

<sup>88</sup> Präsenzlisten der 1. – 51. Sitzung – 25. November 1799 – 4. März 1800.

<sup>89</sup> Im Gutachten zum Revision des Munizipalitätsgesetzes wird vorgeschlagen, der Munizipalität diese Stelle abzunehmen, da sie das Ansehen der Beamten bei ihren Mitbürgern herabsetze.

<sup>90</sup> M 5, S. 96 und 98 – 29. Januar und 1. Februar 1800.

<sup>91</sup> «Abänderung des Gesetzes vom 11. Oktober 1799 betreffend Agenten- und Municipalstellen», ASHR 5, Nr. 360, S. 915 f. – 8. April 1800.

<sup>92</sup> «Abänderung der Vorschrift über die Zahl der Mitglieder von Municipalitäten», ASHR 5, Nr. 443, S. 1130 f. – 23. Mai 1800.

<sup>93</sup> Am 3. November 1799 werden die drei ersten, am 4. November weitere zwei und am 5. November die

Das Gesetz schreibt für Gemeinden mit über 5000 Einwohnern vor, dass hier nicht eine Generalversammlung der Anteilhaber am Gemeindegut die Mitglieder der Gemeindekammer kontrolliert, sondern dass Verwaltungskommissäre zu wählen sind. Diese müssen Veräusserungen oder Ankäufe von unbeweglichem Gut, Bauten, Ausbesserungen oder neue Einrichtungen mitgenehmigen. Das Gesetz bestimmt zudem, dass die gleiche Anzahl von Verwaltungskommissären wie Gemeindevorwalter zu wählen ist, dass diese gemeinsam tagen und alle gleiches Stimmrecht besitzen sollen.<sup>94</sup>

Die Wahl der fünfzehn Verwaltungskommissäre gelingt am 7. November 1799, da hier nicht das absolute Mehr vorgeschrieben ist.<sup>95</sup>

Von den fünfzehn Mitgliedern der Gemeindekammer sind allerdings zunächst vier durch Dekret des Helvetischen Vollziehungsdirektoriums von der Teilnahme ausgeschlossen: Sie sind als ehemalige Mitglieder der Interimsregierung diskreditiert.<sup>96</sup>

### *Organisation und Aufgaben*

Die Gemeindekammer konstituiert sich am 25. November 1799.<sup>97</sup> Von dieser Sitzung existiert kein Protokoll. Im Rubrum<sup>98</sup> zum Protokoll der ersten Sitzung vom folgenden Tag wird Bürger Hans Jacob Pestaluz aber als Präsident aufgeführt: Offensichtlich ist er in der konstituierenden Sitzung gewählt worden. Erste Amtshandlung ist nun die Wahl Hans Jacob Lavaters beim grossen Erker zum Sekretär. Als Abwarte der Gemeindekammer werden diejenigen der Munizipalität akzeptiert.<sup>99</sup>

Die Protokolle der Gemeindekammer geben im Gegensatz zu denjenigen der Munizipalität keine Auskunft über die Namen der anwesenden Mitglieder. Im Kopf des Sitzungseintrages ist zwar jeweils erwähnt, dass neben dem Präsidenten die «übrigen Mitglieder» und gegebenenfalls «sämtliche Verwaltungskommissaire» anwesend seien. Diese Formulierung ist jedoch nicht zum Nennwert zu nehmen, denn sie wird selbst dann verwendet, wenn diese Vollzähligkeit offensichtlich nicht gegeben ist, weil sich beispielsweise eine Delegation aus dem Kreise der Mitglieder in der Hauptstadt aufhält.<sup>100</sup> Maximal nehmen also 15 Mitglieder an ordentlichen Sitzungen und 30 an Sitzungen teil, an denen die Gemeindekommissäre zugezogen werden.

---

restlichen zehn Mitglieder der Gemeindekammer bestimmt. «Proces Verbal der Gemeindeverwalter- und Gemeindekommissairwahlen vom 31. Oktober – 7. November 1799», Gemeindeprotokoll S. 31 ff. – 8. November 1799.

<sup>94</sup> Munizipalitätsgesetz 132 – 134.

<sup>95</sup> «Proces Verbal der Gemeindeverwalter- und Gemeindekommissairwahlen vom 31. Oktober – 7. November 1799», Gemeindeprotokoll S. 31 ff. – 8. November 1799.

<sup>96</sup> Caspar Ott an der Thorgasse, Diethelm Lavater, Conrad Escher und Caspar Fries.

<sup>97</sup> M 4, S. 217 f. – 23. November 1799.

<sup>98</sup> An die Spitze eines Schriftstückes gestellte Bezeichnung der Sache.

<sup>99</sup> GK 1, S. 2 – 26. November 1799.

<sup>100</sup> Vgl. etwa GK 1, S. 231 ff. – 12. Juni bis 9. Juli 1800.

In der Praxis finden üblicherweise drei wöchentliche Sitzungen statt, wobei an einer auch die Gemeindegemeinschaften teilnehmen. Diese werden nicht nur für die gesetzlich vorgeschriebenen, sondern auch für alle anderen wichtigen Entscheidungen der Gemeindegemeinschaft konsultiert.

Mit Abnahme der zweiten Rechnung am 17. Mai 1802 wird die Besoldung der Mitglieder der Gemeindegemeinschaft rückwirkend auf 62 Gulden 20 Schilling im Quartal oder 100 Neutaler im Jahr festgelegt. Da der Arbeitsaufwand der Verwaltungskommissionen beträchtlich geringer ist als jener der Mitglieder der Munizipalität oder der Gemeindegemeinschaft, werden sie nicht besoldet.<sup>101</sup>

Erlaubt das Gesetz den Munizipalitäten nur Kommissionen oder Departemente zu bilden, so sind solche der Gemeindegemeinschaft vorgeschrieben. Zudem schreibt das Gesetz vor, dass ein Quästor,<sup>102</sup> ein Bauinspektor, ein Armenpfleger und ein Forstaufseher gewählt werden, was am 30. November 1799 geschieht.<sup>103</sup>

Die Gewählten leiten die Kommissionen der vier Ressors:

Die Quästoriatskommission<sup>104</sup> führt die Kasse der Gemeindegemeinschaft und besorgt die verschiedenen der Stadt überlassenen Fonds.<sup>105</sup>

Die Bauamtskommission<sup>106</sup> befasst sich mit der Erbauung und Reparatur der kommunalen Gebäude, Brücken, Dämme, Promenaden, Gassen, Pflaster, Brunnen, Strassen und dergleichen.<sup>107</sup>

---

<sup>101</sup> «Protokoll der Generalversammlung der Gemeindegemeinschaft der Stadt Zürich vom 17. Mai 1802», Gemeindegemeinschaftprotokoll S. 41 ff. «Rechnung um die Verwaltung der Gemeindegemeinschaft der constitutionellen Gemeindegemeinschaft der Stadtgemeinde Zürich vom 1. Mai 1802 – ultimo Aprilis 1803», S. 43 ff., und «Nachtrag der Cassa Rechnung über die Verwaltung des Gemeindegut der Stadt Zürich von 1. April bis ultimo Juni 1803», S. 7.

<sup>102</sup> Der Quästor stellt die beiden Bürgen Heinrich Bodmer an der Sihl und alt Stabhalter Hans Caspar Locher, die mit eigenhändig geschriebenen Scheinen bezeugen, dass sie Kaution und Selbsthaftung für alles dem Quästor anvertraute Gemeindegemeinschaftsvermögen versprechen. Akten zum Protokoll Nr. 885 und GK 1, S. 131 – 28. Februar 1800.

<sup>103</sup> Die Quästoriatskommission besteht aus Hirzel, Präsident, Grebel, Quästor, und Reinhard. Die Baukommission setzt sich zusammen aus Fries, Präsident und Bauinspektor, Finsler und Ulrich. Die Armenpflegekommission bilden Lavater, Präsident, Vogel, Armenpfleger, Weber und Fehr. Die Forst- und Güterkommission umfasst Hans Conrad Escher, Präsident, Schinz, Forstaufseher, Heinrich Escher und Finsler. GK 1, S. 6 ff. und 11 – 30. November und 2. Dezember 1799.

<sup>104</sup> Munizipalitätsgesetz 149 ff.

<sup>105</sup> Stiftungsfonds; Kriegsfonds, Kriegsinteressenfonds und Militärmagazin; Kornmarkt, soweit Finanzgegenstand; Direktorialfonds; Pfrundverbesserungsfonds; Kunstschulfonds, jedoch erst nach genauer Untersuchung; Stadtbibliothek, deren Geschäftsführung aber weiterhin durch deren Administratoren in Absprache mit Quästoriatskommission besorgt wird, um sicherzustellen, dass es Gemeindegemeinschaftsangelegenheit bleibt und nicht Gesellschaftersache wird. Nach einer Vindikation [= Herausgabe einer Sache vom Besitzer an den Eigentümer] zudem Einnahmetitel aus dem ehemaligen Säckelamt; Fraumünsteramt mit Attingenzen [= Zubehör]; von der Stadt Zürich gekaufte Herrschaften und Schlossgüter; Lehmühle an der Sihl und die Neumüllli; Wachtfonds und mit dem aus dem Wachtfonds dem Salzamt geliehenes Kapital von 20'000 Gulden; Vorschuss von 21'000 Gulden, den die Munizipalität der Regierung für den Kasernenbau geleistet hat. GK 1, S. 6 f. – 30. November 1799.

<sup>106</sup> Munizipalitätsgesetz 155 ff.

<sup>107</sup> Dazu übernimmt sie den Ziegelbehälter am Sihlkanal, den Schopf am Sellnau, die Sägemühle an der Sihl und die Ziegelhütte am Sellnau. Noch zu vindizieren sind das Bauamt mit allen Vorräten und Dependenz und die öffentlichen Stadtgebäude, incl. der später angesprochenen vom Barfüsser und

Die Armenpflegekommission<sup>108</sup> bestimmt die Unterstützungen, besorgt die Waisen und unehelichen Kinder, die die Gemeinde unterhalten muss und verwaltet die Armengüter.<sup>109</sup>

Die Forst- und Güterkommission<sup>110</sup> verwaltet die Liegenschaften und Wälder der Stadt.<sup>111</sup>

Das Archiv der provisorischen Munizipalität wird von beiden Sekretariaten gemeinsam ausgeschieden. Von allen Akten über «Sönderungsverhandlungen»<sup>112</sup> der provisorischen Munizipalität werden Kopien ausgezogen, klassiert und der betreffenden Kommission übergeben.<sup>113</sup>

Laut Gesetz<sup>114</sup> muss das Protokoll der Munizipalität allen Bürgern zur Einsicht offenstehen. Am 19. Dezember 1799 beauftragt die Gemeindekammer freiwillig ihr Sekretariat, jeden Montag von neun bis zwölf Uhr und von zwei bis vier Uhr ihr Protokoll in einem zur Winterszeit geheizten Zimmer auf der Zimmerleuten zur Einsicht der Gemeindebürger und insbesondere auch der Verwaltungskommissäre aufzulegen.<sup>115</sup>

Die Gemeindekammer bemüht sich auch die Öffentlichkeit ihrer Protokolle bekannt zu machen, um unbegründete Anschuldigungen zu verhüten. Als sie im September 1800 feststellt, dass dieses Einsichtsrecht vielen Bürgern unbekannt ist, wird es mit einer Publikation öffentlich in Erinnerung gerufen.<sup>116</sup>

### *Zusammenarbeit zwischen Munizipalität und Gemeindekammer*

Das Munizipalitätsgesetz bestimmt in §§ 33 f. die Unvereinbarkeiten mit anderen staatlichen Funktionen,<sup>117</sup> namentlich mit derjenigen eines Agenten. Es schreibt eine horizontale wie eine vertikale Gewaltentrennung vor. Dagegen sollen sich die Stelle eines Munizipalbeamten und die eines Gemeindeverwalters «vollkommen

---

Ötenbach. GK 1, S. 7 – 30. November 1799.

<sup>108</sup> Munizipalitätsgesetz 157 ff.

<sup>109</sup> Französischer Kirchenfonds, Schulmeisterfonds für Stadt und Land, Schulmeisterfonds für den Landfrieden, Wittfrauenfonds, Brüggerfonds, Thommannische Stiftung, Waisenhaus, Spital mit Pesthaus am Schimmel, Almosenamts, Pflegehaus zu St. Jakob und Haus zu St. Moritzen an der Spanweid. GK 1, S. 7 – 30. November 1799. Dabei wird die unmittelbare Verwaltung des Spitals, des Almosenamts und des Waisenhauses sowie die Aufsicht durch deren Pflegen beibehalten.

<sup>110</sup> Munizipalitätsgesetz 160 ff.

<sup>111</sup> Schützenplatz, Sihlhölzli, Sihlwald mit Sihlknechtswohnung, Sihlamtsschöpfe, Bannwartsbehausungen und Sihlkanal, Ötenbachermatte, Marstallerwiese, Untere Hölzer am Albis, Hard, Kräuel, Vordere und Hintere Allmend am Zürichberg und Hölzer am Adlis- und Zürichberg sowie die noch zu zedierenden Grundstücke Riedtli bei der Spanweid und Wiesen vom Kronen- bis zum Lindenthor. GK 1, S. 8 – 30. November 1799

<sup>112</sup> Verhandlungen zur Aufteilung des Eigentums zwischen dem Staat und der Stadt.

<sup>113</sup> GK 1, S. 8 f. – 30. November 1799.

<sup>114</sup> Munizipalitätsgesetz 80.

<sup>115</sup> Akten zum Protokoll Nr. 882 und GK 1, S. 37 – 19. Dezember 1799.

<sup>116</sup> GK 2, S. 68 – 1. September 1800.

<sup>117</sup> Unvereinbar sind richterliche Stellungen, Mitgliedschaft in der Verwaltungskammer und Funktion als Regierungsstatthalter, Unterstatthalter oder Agent.

gut zusammen vertragen». In der Praxis haben immer ein bis zwei Mitglieder eine Doppelmitgliedschaft inne, was die Koordination zwischen den Behörden natürlich sehr fördert.

Da die Gemeindekammer die Aufgaben der örtlichen Polizei finanzieren muss,<sup>118</sup> sind dann und wann Meinungsverschiedenheiten unvermeidbar. Es ist aber aus den Protokollen kein Vorfall ersichtlich, dass zwischen den beiden Behörden je ernstliche Probleme aufgetreten wären.

Ganz im Gegensatz zu den Verhältnissen in der Stadt Zürich sind die Beziehungen zwischen Munizipalität und Gemeindekammer von Rapperswil sehr gespannt. Deshalb erfragt die dortige Gemeindekammer am 18. Juli 1800 die zürcherische Praxis zu einigen bei ihnen umstrittenen Punkten, die das Gesetz nicht klar geregelt hat. Sie erhält die Antwort, dass es in Zürich der Gemeindekammer zustehe, die gemeindeeigenen Lehenhöfe und Kollaturrechte<sup>119</sup> zu vergeben und dass sie auch das Eigentum der Gemeinde verwalte. Im Einverständnis mit der Munizipalität besorge sie einstweilen auch die für Polizeianstalten gewidmeten Fonds, bis das Eigentum des Staates oder der Stadt feststehe. Dagegen seien die Zinsen, die Marktgefälle<sup>120</sup> und der Patrouillenfonds der Munizipalität zur Finanzierung der Gemeindepolizei überlassen. Die von der Gemeinde beanspruchten Gebäude würden durch die Gemeindekammer unterhalten, wozu sie die Gemeindezölle beziehe. Die Besorgung und der Unterhalt der Wasserleitungen sei der Munizipalität überlassen worden. Die Anstellung und Besoldung der bürgerlichen Dienste stehe der Behörde zu, die das Amt besorge.<sup>121</sup>

Für die Wahl zu den Kantonstagsatzungen am 30. Mai 1801 wird ein später korrigiertes Wahlgesetz vorgelegt, das pro Munizipalität einen Wahlmann vorsieht. Dies hätte eine grobe Benachteiligung der Städte gegenüber den kleineren Gemeinden zur Folge gehabt. Also bilden die städtische Munizipalität und die Gemeindekammer eine gemeinsame Kommission, die die Interessen der Stadt gegenüber dem Kanton und der Republik koordinieren soll.<sup>122</sup> Daraus wird eine ständige Einrichtung unter dem Namen «Gemeinsame Kommission zum Wohl der Stadt».<sup>123</sup>

---

<sup>118</sup> «Die Unkosten, welche die bloss örtliche Polizei nach sich ziehen wird, sollen aus denjenigen Gemeindseinkünften bestritten werden, welche ehemals und bisher zu Bestreitung ähnlicher Ausgaben bestimmt waren. Wenn solche Einkünfte nicht hinreichen würden, so soll die Summe, welche noch erfordert wird, um diese Ausgaben zu bestreiten, auf alle Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied, nach Verhältnis ihres Vermögens verteilt werden.» Munizipalitätsgesetz 82.

<sup>119</sup> Recht zur Verleihung eines (Kirchen-)amtes.

<sup>120</sup> Gebühren für Marktzulassung.

<sup>121</sup> Akten zum Protokoll Nr. 868 und GK 2, S. 9 f. – 18. Juli 1800.

<sup>122</sup> «Beschluss über die Vorarbeiten zur Einführung der neuen Verfassung», ASHR 6, Nr. 303, S. 930 ff. – 30. Mai 1801; M 7, S. 140 – 18. Juli 1801; GK 3, S. 189 – 20. Juli 1801.

<sup>123</sup> Welch verblüffende Ähnlichkeit des Namens mit demjenigen des «Comité de Salut Public» in Paris, das für die Hinrichtungswelle zwischen dem 10. Juni und dem 27. Juli 1794 mit gegen 1400 Opfern, die sogenannte «Terreur» der Französischen Revolution, verantwortlich war!

Während der Insurrektion gegen die Helvetische Regierung im Herbst 1802 werden die Munizipalität und die Gemeindekammer durch die unter Waffen stehenden Bürger aufgefordert, eine neue Kantonsverfassung zu entwerfen und dazu eine Kommission einzuberufen. Damit sollten die Konsequenzen gezogen werden aus der Beschiessung der Stadt Zürich durch die Truppen des Helvetischen Generals Andermatt. Also findet am Nachmittag des 18. Septembers 1802 eine gemeinsame Sitzung von Munizipalität, Gemeindekammer und Gemeindekommissären statt.<sup>124</sup> In dieser und vier weiteren gemeinsamen Sitzungen wird getagt über die Errichtung einer provisorischen Regierung,<sup>125</sup> die Verschmelzung der Behörden<sup>126</sup> und kriegswichtige Massnahmen, wie die Beschaffung von Fonds oder die Aufstellung von Truppenkontingenten.<sup>127</sup>

Dagegen tagt die Gemeindekammer in der Zeit vom 18. September bis zum 29. Oktober 1802 lediglich dreimal.<sup>128</sup>

### **Amtsübergabe an den Gemeinderat**

Nach der weitgehenden Wiederherstellung der vor 1798 geltenden Ordnung durch die Mediationsakte, werden auch neue Lokalbehörden gewählt. Am 8. Juni 1803 erlässt der Kleine Rat ein Reglement für diese Gemeindewahlen, das vorsieht, die Wahlen am Sonntag dem 19. Juni 1803 in der Grossmünsterkirche durchzuführen. Die Munizipalität macht die Regierung aber darauf aufmerksam, dass Wahlen in der Stadt «weitläufig» seien und bittet, die Wahlen auf Montag morgen verlegen zu dürfen. Darauf verzichtet der Kleine Rat darauf, die Bestimmungen über diese Wahlen zu erlassen. Er überlässt es der Munizipalität, alle erforderlichen Modifikationen vorzunehmen.<sup>129</sup>

Bei den Wahlen am 20., 22. und 23 Juni 1803 werden nur zwei von fünfzehn Mitgliedern gewählt, die nicht schon Mitglieder von Munizipalität und Gemeindekammer oder Gemeindekommissäre sind.<sup>130</sup> Die Amtsübergabe ist damit einfach, denn die bisherigen Mitglieder bleiben weitgehend unter sich.

<sup>124</sup> M 9, S. 56 f. – 18. September 1802.

<sup>125</sup> M 9, S. 62 f., 66 f. – 21. und 23. September 1802.

<sup>126</sup> M 9, S. 69 – 25. September 1802.

<sup>127</sup> M 9, S. 80 f. – 5. Oktober 1802.

<sup>128</sup> GK 5, 143 ff. – 9., 25. und 27. Oktober 1802.

<sup>129</sup> M 10, S. 132 f. – 9. und 13. Juni 1803 sowie Missiven 4, S. 809 f. – 9. Juni 1803.

<sup>130</sup> Johann Heinrich Grebel, Quästor der Gemeindekammer, Hans Caspar Hirzel, alt Säckelmeister, Hans Rudolf Werdmüller, Quästor der Munizipalität, Hans Caspar Ott an der Thorgasse, Gemeindeverwalter, Hans Conrad Zimmermann, Munizipalitätsbeamter, Hans Georg Finsler, Gemeindeverwalter, Hans Conrad Kölliker, Munizipalitätsbeamter, Hans Conrad Vogel, Armenpfleger der Gemeindekammer, Hans Conrad Escher, Kantonskommissär, Hans Jacob Gessner, Gemeindeverwalter, Bernhard Stoker, Vater, Gemeindeverwalter, Diethelm Wyss, Gemeindeverwalter, Hans Heinrich Escher, Munizipalitätsprokurator, Hans Conrad Lochmann, Präsident der Gemeindekammer, Heinrich Däniker, Obmann, Gemeindekommissär. Gemeindeprotokoll, S. 45 ff. – 20., 22. und 23 Juni 1803.

Personell bringt die Mediationszeit in der Stadt Zürich also keinen Bruch mit der Helvetik.

## Städtisches Personal

### Bestand

Am 17. März 1798 erklärt die provisorische Regierung des Standes Zürich, die Landesversammlung, «sämtliche Beamten des Standes Zürich» als provisorisch,<sup>131</sup> weil sie die Anstellungen nicht garantieren kann. Auch nach dem Rücktritt der Kantonsversammlung am 14. April 1798 arbeitet daher die Verwaltung weiter: Sie untersteht nun der Verwaltungskammer als der Rechtsnachfolgerin der früheren Regierung.

Nach ihrer Konstituierung baut sich die provisorische Munizipalität eine neue Zentralverwaltung auf und stellt ihre Schreiber, Kopisten und Abwarte an. Zu diesem neuen Personal stossen wieder die Angestellten jener Verwaltungszweige, die der Stadt im September 1798 aus dem Bestand der bisherigen «Republic Zürich» provisorisch überlassen werden. Da die Stadt die früheren Ämter und Güter jedoch nicht definitiv übernimmt und da die bisherigen Verwaltungszweige in Ermangelung neuer gesetzlicher Grundlagen nach den herkömmlichen Regeln weitergeführt werden, sind für die Lokalbehörden Reorganisationen oder Umstrukturierungen sehr schwierig. Solche werden nur vorgenommen, wenn sie unumgänglich sind. Damit setzt sich die «ausserordentliche Unübersichtlichkeit»<sup>132</sup> im Personalwesen fort, die das 18. Jahrhundert gekennzeichnet hat.

Einige städtische Stellen bieten nur Nebenverdienste. Dabei sei etwa an die Tätigkeit von Nachtwächtern gedacht. Andere, wie die Aufgabe eines Uhrenrichters, bringen wohl nur einen gelegentlichen Aufwand mit sich.

Weitere lassen sich mit einer anderen Tätigkeit verbinden. So wird etwa nach dem Tod von Schuhmacher Johannes Vogel seine Hochwächterstelle wieder an einen Schuhmacher vergeben, nämlich an Bürger Ludwig Werdmüller.

Daneben gibt es Stellen, die offiziell miteinander verbunden sind. Die Hochwächter im Grossmünster wirken auch als Totengräber und jene bei St. Peter auch als Stadttrompeter. Oder der Schärer am Blatternhaus erledigt zudem auch Aufgaben im Waisenhaus und den beiden Pfrundhäusern St. Jakob und Spanweid.

Von all diesen Posten ist aber nur je einer direkt von der Munizipalität anhängig und besoldet. Von einer Ausnahme hören wir zu Beginn des Jahres 1800, als

---

<sup>131</sup> Protokoll Landesversammlung – 17. März 1798.

<sup>132</sup> Wehrli, «Finanzsystem», S. 29.

Stundenrufer Heinrich Lippersdorfer versuchsweise zum Polizeidiener gewählt wird.<sup>133</sup> Diese Regelung scheint sich aber nicht zu bewähren, denn als Stundenrufer Johannes Bebie am 14. Januar 1802 zum Kernenfasser<sup>134</sup> gewählt wird, stellt die Munizipalität fest, kein Bürger könne zwei von der Munizipalität abhängende Posten bekleiden: Johannes Bebie muss deshalb sein Amt als Stundenrufer aufgeben.<sup>135</sup>

Den Kernbestand des städtischen Personals bildet neben den Sekretären, Kopisten und Abwarten der Stadtkanzlei jene Gruppe von Personen,<sup>136</sup> die direkt aus der Kasse der Munizipalität oder der Gemeindekammer entlohnt werden.<sup>137</sup>

Eine viel grössere Anzahl wird indirekt aus den Kassen von Ämtern und Gütern entlohnt, was allein die Liste der Empfänger von Gutjahren<sup>138</sup> des Almosenamtes<sup>139</sup> zeigt.

Da die definitive Ausscheidung des Eigentums nicht stattfindet, bleibt es in einigen Fällen unklar, welcher Administration ein Funktionär zuzuordnen ist. Manchmal hilft der Umstand, dass sich der Staat und die Stadt darüber einigen müssen, wer eine vakante Stelle wiederbesetzen soll.<sup>140</sup> Weil das Personal trotz der «Staatsumwälzung» übernommen wird, sind solche Stellenbesetzungen jedoch nicht sehr häufig.

---

<sup>133</sup> Akten zum Protokoll Nr. 57 und M 5 – 15. Januar 1800.

<sup>134</sup> Kaufhausangestellter.

<sup>135</sup> M 8, S. 14 f. – 14. Januar 1802

<sup>136</sup> Der Kreis dieser direkt besoldeten Personen ist relativ klein. Die provisorische Munizipalität besoldet die Polizeiwache, die Schildwachen an den Porten, die Stundenrufer [= Nachtwächter] und die Hebammen mit ihren Spettern und Spetterinnen [= Stellvertreter und Stellvertreterinnen], die Hochwächter, die Totengräber, die «Hausschulmeister» und die «Bruggenwüscherin». Die gesetzliche Munizipalität bezahlt zusätzlich den Sold der dem Militär gestellten «Eliten» und die Bürgerwacht, den Brunnenmeister und den «Uhrenrichter», vorübergehend den «Amtsknecht im Kappelerhof» für den dortigen Brunnenunterhalt, von 1800 an den «Wasseraufseher» und von 1801 die Beamten und Sekretäre für den Bezug der «Auflagen». Die Gemeindekammer kommt für die Besoldung des «Gassenbesetzmeisters» und von 1800 an auch für diejenige des «Wasseraufsehers» auf.

<sup>137</sup> Allerdings ist schon bei dieser Personengruppe zweifelhaft, ob der «Amtsknecht im Kappelerhof», der für den dortigen Brunnenunterhalt bezahlt wird, tatsächlich zum städtischen Personal gezählt werden soll, denn sonst hat der «Kappelerhof» keine Beziehung zum Eigentum der Stadt, womit auch ein Auftragsverhältnis angenommen werden könnte.

<sup>138</sup> Neujahrsgeschenke.

<sup>139</sup> «Oberbeck, Unterbeck, Amtsdienner, Amtsknecht, Obmannsmägde, Brotvater in der Gschau, Bruderstubenmann, Baumeister im Spital, Obermüller im Spital, Untermüller im Spital, Fahrknecht im Spital, Metzger im Spital, Thorwart, fünf Profosen, Hausprofos für Unterschreiben des Pässe, Stadttambour und Pfeiffer, Stadtknecht für Kornzeddel, sieben Dorfwächter vom Hirslanden, Hottingen, Riesbach, Ober- und Unterstrass, Wiedikon, Enge und Wollishofen, Stundenrufer in der Kleinen Stadt, Rathschreiberknecht, Kaminfeger, Hausknecht bei St. Jacob, den Alumnis für Circularschreiben, Klosterschreiber, Amtsdienner und Obmann für Wöschchen.» Almosenamtsordnung, S. 30 f.

<sup>140</sup> Zwar ist es im Januar 1802 unbestritten, dass die Verwaltungskammer den Nachfolger von Fraumünsteramtmannt Werdmüller bestimmt. Sie bestätigt allerdings der Gemeindekammer, dass dadurch die Ansprüche der Stadt auf das Amt nicht tangiert würden. Damit wird der Entscheid offen gelassen, ob es sich um eine staatliche oder eine städtische Stelle handelt. VK 17, S. 279 und 362 – 18. und 30. Januar 1802; VK 18, S. 86 f., 134 und 307 – 15. und 23. Februar sowie 27. März 1802; Akten zum Protokoll Nr. 34, 110 und 211 sowie GK 4, S. 123, 153 f. und 189 – 25. Januar, 18. Februar und 30. März 1802.



Um die Funktionäre trotzdem einer Behörde zuzuordnen, muss auf die Aufgaben abgestellt werden, die sie erledigen. Fallen diese in die Zuständigkeit der Munizipalität oder der Gemeindekammer, so handelt es sich um einen städtischen Beamten. Doch weil sich auch die Klärung der Kompetenzverteilung sehr lange hinzieht und das Munizipalitätsgesetz auch nicht alle Zweifel ausräumt, bleibt es etwa zwischen der Munizipalität und der Verwaltungskammer umstritten, wer die «Bruggenwüscherin» besolden muss: Die Stadt ist zwar für die Reinhaltung der Strassen zuständig, doch für den Unterhalt der Brücken es ist der Staat.

Zudem kommen auch Fälle vor, in welchen die gleichen Personen sowohl für den Staat als auch für die Stadt arbeiten, wie etwa ein Waagmeister einer der beiden Ankenwaagen, der marktpolizeiliche Funktionen für die Munizipalität ausübt, aber auch Gebühren für die Verwaltungskammer einzieht.

### **Besoldungen**

Auch bei der Art der Besoldung des Personals treten die Munizipalität und die Gemeindekammer eine komplexe Erbschaft an, – komplex schon deshalb, weil die Besoldungen in den verschiedensten Formen und Zusammensetzungen geleistet werden. Allein die Geldleistungen werden etwa als Besoldungen, Gratifikationen, Bezahlungen, Quartalgelder, Trinkgelder, Gutjahre, Conti, Spesen und Wartegelder abgerechnet. Dazu kommen häufig regelmässige Naturalleistungen in Form von Kernen, Hafer, Wein und Holz. Wichtigere Angestellte und Abwarte bewohnen Amtswohnungen, andere, wie die Turmwächter, erhalten vom Staat ein Bett. Im Bauamt werden sogar Invalidenrenten<sup>141</sup> bezahlt. Es liegt auch keine allgemeine Besoldungsverordnung oder eine andere generelle Regelung vor. Jede Amtsordnung führt auf, was einem Stelleninhaber zukommt und wer verpflichtet ist, ihm diese Vorteile zukommen zu lassen. Dabei nimmt allein das jährliche Einkommen des Fraumünsteramtmanes mit allen Spesen und Vorteilen im «Verzeichnis der weltlichen Pfründe»<sup>142</sup> ganze fünf Seiten ein!

Zudem gibt es Funktionäre, die nicht aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, sondern ihren Lohn aus Gebühren, Sporteln<sup>143</sup> oder sogenannten «Akzidenzien»<sup>144</sup> beziehen, also auf die nach ihrem Aufwand anfallenden Abgaben. Auf diese Art werden etwa der Holz- oder der Heumesser besoldet.

Die Munizipalität und die Gemeindekammer ersetzen die Naturalleistungen möglichst durch Geldleistungen. Damit setzen sie den Trend der Monetarisierung von Besoldungen fort, der schon vor der Revolution eingesetzt hat. So beschliesst die Munizipalität am 23. Januar 1800, dass alle Beamten, die künftig von der Stadt

---

<sup>141</sup> Es wäre sehr interessant, dem Ursprung dieser Einrichtung nachzugehen und auszuloten, wer bezugsberechtigt war und welchen Anteil an den Lebenshaltungskosten eine solche Rente abdeckte.

<sup>142</sup> «Verzeichnis der weltlichen Pfründe», STAZ F I 201.

<sup>143</sup> Gebühren, die dem Beamten direkt zufließen.

<sup>144</sup> Variables Einkommen, je nach Geschäftsgang.

abhängen, ihre ganze Besoldung in Geld erhalten. Die bis anhin bezogenen Naturalien werden als Referenzgrössen beibehalten, aber umgerechnet und in Geld ausgerichtet. So werden für den Mütt Kernen sechs Gulden, für den Eimer Wein acht Gulden und für das Klafter Holz sechseinhalb Gulden ausgezahlt.<sup>145</sup> Diese Preise werden jährlich fixiert, womit der Effekt eintritt, dass dem Personal eine Teuerung ausgeglichen wird.

Grundsätzlich sind sich alle Beteiligten einig, dass jede Stelle ihr Personal selbst bezahlt. Trotzdem treten regelmässig Konflikte auf, wenn die bisherige Ordnung geändert wird und eine Besoldung zu Gunsten der einen und zu Lasten der andern Stelle umgeteilt wird.

Den Hauptkonflikt bilden die sogenannten «Klosterämter»<sup>146</sup>, aus denen viele Personen entlohnt werden.<sup>147</sup> Am 17. Juli 1798<sup>148</sup> beschliesst das Direktorium, dass diese Ämter als Staatsämter beibehalten werden. Im Ancien Regime hat es keine Rolle gespielt, welches dieser Klosterämter eine Person besoldet und welche Funktion diese Person bekleidet hat. Auf den Besoldungslisten dieser Ämter sehen deshalb sowohl Funktionäre mit staatlichen als auch mit lokalen Aufgaben. Verständlicherweise will sich aber jetzt die Verwaltungskammer der Besoldung des städtischen Personals<sup>149</sup> entledigen.<sup>150</sup> Munizipalität und Gemeindekammer sind jedoch nur bereit, diese Besoldungspflichten zu übernehmen, wenn ihnen auch der entsprechende Teil der Einkünfte dieser Ämter überlassen wird.<sup>151</sup>

---

<sup>145</sup> Der Brunnenmeister soll 286 Gulden, Wohnung, Garten und Akzidentien erhalten, besorgt neu aber auch den Wasserturm. Die vier Brunnenknechte erhalten zwölf Schilling im Tag, also zehn Gulden, der Älteste hat zusätzlich eine Amtswohnung. Der Gassenbesetzmeister erhält 250 Gulden und eine Amtswohnung. Die beiden Hochwächter vom Grossmünster sollen je 70 Gulden, also 140 Gulden und sechs Mäss Öl im Quartal, die übrigen fünf Hochwächter je 50 Gulden, also 250 Gulden erhalten. Die drei Stadttrompeter verdienen je 200 Gulden, also 600 Gulden. Der Stadtuhrmacher erhält 200 Gulden. Die vier geschworenen Hebammen sollen je 88 Gulden, also 352 Gulden, die älteste Spethebamme 50 Gulden und die drei jüngeren je 44 Gulden, also 132 Gulden erhalten. Der Hausmeister bezieht seine Gefälle [= Einkünfte, die jeweils anfallen] beim Kornhaus. Der Immener, der Einzeller und der Kornfasser beziehen wie bisher ihren Lohn mit Akzidenzien aus den Gefällen beim Kornmarkt. Über die Besoldungen des Nachtschreibers, der Stundenrufer und deren Spettern, der Bruggenwüschlerin, des Ankenwaagmeisters, des Baumwollwaagmeisters, des Fronwaagmeisters und des Leinwandzollers wird noch nicht entschieden. M 5, S. 87 f. – 23. Januar 1800.

<sup>146</sup> Mit der Reformation wurden im Kanton Zürich die Klöster geschlossen. Die Klosterbetriebe mit ihren Einkünften und Verpflichtungen wurden als eigene Ämter weitergeführt. Es sind dies das Obmannamt, das Hinteramt, das Fraumünsteramt, das Kappeleramt, das Kornamt sowie die Ämter Ötenbach, Rüti, Töss und Küsnacht. Wehrli, Finanzsystem, S. 17 ff.

<sup>147</sup> So setzt sich beispielsweise die Besoldung des Brunnenmeisters zusammen aus acht Eimern Wein aus dem Amt Ötenbach und einem aus dem Obmannamt sowie zehn Mütt Kernen aus dem Kornamt oder diejenige des Holzwerkmeisters aus zwanzig Mütt Kernen und zwei Vierteln Wein aus dem Fraumünsteramt und zwanzig Eimern Wein aus dem Hinteramt.

<sup>148</sup> «Direktorialbeschluss betreffend die Organisation der ökonomischen Verwaltungsämter in Canton Zürich», ASHR 2, Nr. 116, S. 549 ff. – 17. Juli 1798.

<sup>149</sup> Sieben Hausschulmeister, Sigrüst und Vizesigrüst der Predigerkirche, Vorsinger an den Stadtpfarrkirchen, Wasenmeister [= Abdecker], Wildschütz im Sihlwald und Arzt am Waisenhaus.

<sup>150</sup> VK 14, S. 39 – 7. April 1801 sowie GK 3, S. 14 ff. und M 7, S. 66 f. – 10. und 11. April 1801.

<sup>151</sup> Akten zum Protokoll Nr. 258 sowie M 7, S. 80 – 25. April 1801 und GK 3, S. 14 ff., 46 und 54 ff. – 10., 27. und 28. April 1801.

Einen weiteren Anlass zu Auseinandersetzungen bieten die Holzkompetenzen<sup>152</sup> aus dem Sihlwald, die im September 1798 provisorisch der Stadt überlassen werden. Auch diese bestehen ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Funktionär<sup>153</sup> eine städtische Aufgabe erfüllt oder nicht. Als es die Gemeindekammer am 13. Dezember 1800 ablehnt, weiterhin Holz aus dem Sihlwald an Stellen zu liefern, die der Verwaltungskammer unterstehen, gelingt es dem Bürger Forstaufseher Hirzel am 21. März 1801 beim Finanzminister zu erwirken, dass die Angestellten des Staates aus den unmittelbaren Staatswäldern Holz erhalten sollen.<sup>154</sup>

## Wahlverfahren

Im Ancien Regime wurden nur vereinzelt öffentliche Stellen ausgeschrieben. So wird zwischen 1795 und 1797 im Donnerstagsblatt die Vakanz der Stelle des Basler Boten<sup>155</sup>, diejenige von Sensalen, d. h. Börsenmaklern,<sup>156</sup> und diejenige eines Krankenhausmeisters<sup>157</sup> mitgeteilt. Die Ausschreibung weiterer Stellen war offenbar nicht nötig. Sicher erfuhren die möglichen Kandidaten sehr rasch, wenn eine Stelle zu vergeben war. Einerseits war die Zahl der Einwohner gering. Zudem erwecken die Tagebücher von Obmann Köchli<sup>158</sup> den Eindruck, dass sich die Männer jeden Abend in Zunft- und Gesellschaftshäusern getroffen haben. Damit dürften sich solche Neuigkeiten in Windeseile verbreitet haben. Auch waren die Zulassungskriterien häufig so definiert, dass nur Mitglieder einer bestimmten Zunft in Frage kamen, womit die Interessenten leicht durch die Zunftvorsteher in Kenntnis gesetzt werden konnten.

In der Helvetik müssen alle zu besetzenden Stellen öffentlich ausgeschrieben werden. Dies geschieht das erstmalig auf kantonaler Ebene, als am 31. Juli 1798 des

---

<sup>152</sup> Holzlieferungen als Teil von Besoldungen.

<sup>153</sup> Zeitrichter, Nachtschreiber, Nachgangschreiber, Wachtschreiber und Pfarrer an der Spanweid, Bauamtsverwalter, Gassenbesetzmeister und Steinwerkmeister sowie auf den Grendel [= Tor in der Limmat für Einlass der Schiffe aus dem See, also Torhüterbesoldung] und für Anatomie [= Anatomische Lehranstalt im Spital], Kaufhauswaagmeister, Strasseninspektor, für Schule in Kilchberg und in der Enge, Pfarrer und Vorsinger der französischen Kirche, Pfarrer zu Langnau und Diakon zu Kilchberg, Präzeptoren [= Lehrer] der Realschule, deutschen Schulen der Grossen und der Kleinen Stadt sowie der sieben Hausschulmeister. Die Munizipalität hebt aber die bisherige Lieferung von Holz für den Pfarrer von Langnau und den Diakon von Kilchberg als nicht mehr angemessen auf. Als die beiden der Gemeindekammer das Begehren noch einmal stellen, wird es unter Berufung auf den Entscheid der provisorischen Munizipalität erneut abgewiesen. M 2, S. 103 und 129 f. – 31. Dezember 1798 sowie 17. Januar 1799; GK 1, S. 47 f. – 3. Januar 1800.

<sup>154</sup> Akten zum Protokoll Nr. 1246 und GK 2, S. 129, 158 ff. und 284 – 18. November und 13. Dezember 1800 sowie 26. März 1801.

<sup>155</sup> Bote: Brief- oder Postbote. Donnerstagsblatt S. 481 – 5. Oktober 1795.

<sup>156</sup> Donnerstagsblatt S. 234 – 10. Mai 1796 und S. 164 – 30. März 1797.

<sup>157</sup> Anhang zum Donnerstagsblatt nach S. 574 – 1. Dezember 1796 und Donnerstagsblatt S. 466 f. – 18. September 1797.

<sup>158</sup> Handschriftenabteilung ZB Z II 644 und 645.

Kantonsgerichts die Stelle des Zuchthausmeisters auf den 14. August 1798 ausschreibt.<sup>159</sup>

Gesetzlich wird dieses Verfahren erst am 16. November 1798<sup>160</sup> zur Pflicht. Zwar gilt diese Vorschrift nur für Anstellungen beim Direktorium, den Ministerien und den Regierungsstatthaltern, aber in Artikel 8 werden auch die Verwaltungskammern dazu angehalten, sich nach diesen Grundsätzen zu richten.

Die Munizipalität und die Gemeindekammer übernehmen daher diese Praxis dort, wo sie eine Stellenbesetzung vornehmen. Stellenausschreibungen unterbleiben allerdings dort, wo es einem Stelleninhaber überlassen ist, aus alters- oder gesundheitlichen Gründen einen Vikar anzustellen, der das Recht haben soll, ihm nachzufolgen.

Interessenten für eine Stelle müssen sich vorgängig beim Präsidenten der Wahlbehörde melden. Er prüft zuerst, ob Ausstandsgründe vorliegen, d. h. ob zwischen einem Kandidaten und einem Mitglied der Behörde Beziehungen bestehen, wegen denen das Mitglied wegen Befangenheit vom Verfahren der Stellenbesetzung auszuschliessen ist.

Die zürcherischen Regeln über den Ausstand<sup>161</sup> gehen von den Eheausschlussgründen aus und führen in der «Erläuterten Ausstands-Ordnung der Stadt Zürich» die einzelnen Verwandtschaftsgrade in einer seitenlangen Kasuistik aus. Neben diesen allgemeinen Gründen werden als «Sonderbare Ausstands-Fälle» auch die Beziehungen angeführt, die zwischen dem Lehenmann und dem Lehenherrn, dem Wirt und seinem Gast oder zwischen dem Herrn, der in einer Gemeinde Grundeigentum besitzt, und der Gemeinde<sup>162</sup> bestehen.

Bis im Sommer 1802 sind Ausstandsgründe weder in der Munizipalität noch in der Gemeindekammer ein Thema. Entweder sind keine solche Fälle vorgekommen, oder es ist stillschweigend die Ausstandsordnung von 1729<sup>163</sup> angewandt worden.

---

<sup>159</sup> Donnerstagsblatt, S. 316 – 31. Juli 1798.

<sup>160</sup> «Verordnung des Directoriums betreffend die Ausschreibung öffentlicher Amtsstellen, behufs Erleichterung der Bewerbung», ASHR 3, Nr. 88, S. 577 f. – 16. November 1798.

<sup>161</sup> Befangenheit.

<sup>162</sup> Der Herr, d. h. der Stadtbürger, könnte sonst allenfalls in Rechtsfällen zum Richter in eigener Sache werden.

<sup>163</sup> Im Rechtsstreit der Gemeindekammer mit Wiedikon wegen dem Kräuel sind vier Mitglieder des Distriktsgerichts Winterthur mit hiesigen Gemeindebürgern im zweiten, drittenhalben und weiteren Grade verwandt. Deshalb wird der Regierungsstatthalter am 17. März 1801 gebeten, zu bestätigen, dass kein Ausstandsgrund vorliege, da nach der Ausstandsregel aus dem Jahre 1729 für die Sachen, die Corporationen und Communen betreffen, nur der erste Verwandtschaftsgrad als Ausstandsgrund gelte. GK 2, S. 269 ff. – 17. März 1801.

Die Richter entscheiden am 24. März 1801 gemäss dem Ausstandsgesetz von 1729, dass nur Verwandte ersten Grades als befangen abzulehnen sind. Akten zum Protokoll Nr. 193 sowie GK 2, S. 273 und 276 f. – 21. und 24. März 1801.

Die Gemeinde Wiedikon appelliert nicht gegen den Vorfrageentscheid. Akten zum Protokoll Nr. 236 und GK 3, S. 11 – 7. April 1801. Die Fortdauer des bisherigen Gesetzes ist also nicht bestritten.

Als die Gemeindekammer im August 1802 die Pfarrstelle am Ötenbach wieder besetzen soll, beschliesst sie, über die Wahlmethode für die unter ihrer Aufsicht und Kollatur stehenden, mit Einkommen verbundenen Ämter ein neues Reglement zu erstellen. Sie bestätigt die Pflicht, dass die Stellen einige Wochen vor dem Entscheid öffentlich auszuschreiben sind, damit sich die Bürger anmelden können. Der Präsident prüft vorgängig mit zwei weiteren Mitgliedern, ob ein Mitglied mit einem Kandidaten im zweiten Grad oder näher verwandt oder verschwägert ist. In Ausstand tretende Mitglieder der Gemeindekammer werden durch Gemeindekommissäre ergänzt. Diese sollen die Reihenfolge ihrer Teilnahme festlegen, damit kein Gemeindekommissär übergangen wird, der bei der vorhergehenden Wahl in Ausstand getreten ist. Ein Mitglied, das wegen eines weggefallenen Kandidaten im Ausstand steht, tritt wieder bei, ohne dass ein Gemeindekommissäre ausscheidet.<sup>164</sup>

Wird ein Mitglied der Gemeindekammer gewählt, soll es auf den Tag des Stellenantritts aus der Gemeindekammer austreten.

Nach den Ausstandsgründen wird geprüft, ob der Bewerber zur Wahl zugelassen ist. So wird bei der lebenslänglichen Anstellung zu einem «bürgerlichen Dienst» weiter vorausgesetzt, dass der Bewerber das Bürgerrecht der Stadt besitzt. Neu hinzu kommt in der Helvetik das Kriterium der Zahlungsfähigkeit.<sup>165</sup> Im Ancien Regime hat ein Konkurs («Auffall») automatisch den Verlust des Bürgerrechts (und die Strafe der Verbannung) nach sich gezogen.<sup>166</sup>

In einem ersten Wahlgang werden aus den zugelassenen Kandidaten drei ermittelt, die zur eigentlichen Wahl zugelassen werden: der «Dreiervorschlag».<sup>167</sup>

Sowohl bei der Dreierwahl als auch bei der Hauptwahl muss der Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen haben, damit die Wahl gilt. Bei gerader Zahl von Stimmenden und Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los. Wird in einem Wahlgang kein absolutes Mehr erzielt, fällt jeweils der auf dem letzten Platz stehende Kandidat weg, bis ein absolutes Mehr herauskommt oder eine Stichwahl entscheidet.<sup>168</sup>

---

<sup>164</sup> GK 5, S. 88, 89 ff. und 125 f. – 2., 9. und 23. August 1802.

<sup>165</sup> Diese Bestimmung ist jedoch keine Schikane, denn die Lohnzahlungen erfolgen ausser bei den Stundenrufern halb- oder vierteljährlich. Damit sind alle andern Lohnempfänger darauf angewiesen, dass ihnen die Kosten ihres Lebensunterhalts gestundet werden. Wer jedoch keinen Kredit hat, weil er zahlungsunfähig ist, kann mit diesem System nicht überleben.

<sup>166</sup> «Erläuterung der Satzung wegen den Falliten und Accordierten», Polizeigesetze 4, XI, S. 77 ff. – 23. November 1772.

<sup>167</sup> Ausnahmsweise schreibt die Sensalenordnung [= Mäklerordnung] von 1801 in Artikel 4 einen Vierervorschlag des kaufmännischen Direktoriums an die Munizipalität vor. «Festsetzung einer neuen Sensalen-Ordnung für die Gemeinde Zürich», ASHR 7, Nr. 47, S. 191 ff. – 6. Juli 1801.

<sup>168</sup> GK 5, S. 88, 89 ff. und 125 f. – 2., 9. und 23. August 1802. So wird beispielsweise vorgegangen, als der Posten eines Kernenfassers am 14. Januar 1801 wieder besetzt wird. Zuerst werden alle interessierten Aktivbürger mit einer Publikation eingeladen, sich beim Sekretariat einzuschreiben. Dann werden die beiden Falliten Schneider Caspar Ammann und Dreher Felix Weiss wegen unerwiesener Rehabilitation von der Wahl ausgeschlossen. Darauf müssen sich die Zugelassenen der Vorausscheidung stellen. Gewählt werden Gassenbesetzer Johannes Bebie, Emanuel Weerli von Stammheim und Schneider Heinrich Bräm. Alle andern, nämlich Messerschmied Felix Huber, alt Wachtmeister Jakob Meier.

Für Stellen, deren Inhaber eine Kasse verwalten, werden seit Beginn des 18. Jahrhunderts immer Bürgschaften zweier «hablicher Bürger» verlangt. Damit senkt sich zwar einerseits das Risiko von Veruntreuungen. Andererseits wird so ein grosser Teil der Bürger von lukrativeren Ämtern ausgeschlossen, weil sie nicht genügend Sicherheiten bieten können.

Wird ein Amt neu besetzt, werden dem Vorgänger die Bürgschaftsscheine erst nach der Abnahme der Rechnung zurückgegeben. Diese Rechnungsabnahmen sind jeweils sehr streng, manchmal fast kleinlich.<sup>169</sup>

Im Resultat ändert sich bei den Stellenbesetzungen der Stadt wenig. Sie behält faktisch die Personalkategorien aus dem Ancien Regime bei, Kategorien, die eigentlich Lehensverhältnisse<sup>170</sup> sind, was dem Geist der Verfassung deutlich widerspricht. So hat die Gemeindekammer drei Stellen von Amtsleuten zu besetzen, also Funktionen, die Mitgliedern des Rates vorbehalten sind. Tatsächlich werden sie auch wieder an ehemalige Mitglieder des Grossen Rates vergeben.<sup>171</sup>

### Disziplinar massnahmen

Ein generelles Beamtenrecht mit vorgegebenen Disziplinar massnahmen existiert nicht. Einzelne Ordnungen haben spezielle Bestimmungen, wie etwa die Ordnung der Gemeindekammer für die Bannwarte, die den einen Bannwart mitbestraft, wenn er Pflichtverletzungen des andern nicht anzeigt.<sup>172</sup>

Wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, halten sich die Behörden in der Praxis an das Verhältnismässigkeitsprinzip und ergreifen zuerst das milde Mittel der Ermahnung, dann dasjenige der einstweiligen Einstellung im Dienst und erst als letzte Möglichkeit die Entlassung.

---

Dreher Jakob Scheuchzer, Schuster Hartmann Waser, Kaminfeger Konrad Wüst, Strümpfweber Jakob Huber, Pastetenbeck Caspar Römer, Bürstenbinder Heinrich Steinfels, Schneider Jakob Wirz, Schneider Rudolf Ziegler und Krämer Diethelm Heidegger scheiden vorzeitig aus. Bei der Wahl unter den letzten drei Kandidaten erhält Gassenbesetzer Johannes Bebie neun von zehn Stimmen. Er wird damit der neue Kernenfasser. Akten zum Protokoll Nr. 1 und M 8, S. 11 und 14 f. – 7. und 14. Januar 1801.

<sup>169</sup> Die Gemeindekammer toleriert von August 1800 an nicht mehr, dass der Verwalter eines Fonds Kapitalien ausleiht an einen anonymen «Bürger» oder «einen guten Freund». Diese müssen nun in den Rechnungen mit Name und Geschlecht angegeben werden. Akten zum Protokoll Nr. 975 und GK 2, S. 54 f. – 22. August 1800. Es wäre untersuchenswert, wie sich diese Praxis im Ancien Regime ausgewirkt hat. Möglicherweise haben diese Fonds und Kassen eine bankähnliche Funktion gespielt und Investitionen ermöglicht, die die Möglichkeiten von Privatbanquiers überstiegen haben.

<sup>170</sup> Ausser der persönlichen Eignung wird bei einem Bewerber für eine Stelle der richtige Status vorausgesetzt. Je wichtiger die Stellung ist, desto höher ist die Anforderung an den Status. So wird für bürgerliche Dienste vorausgesetzt, dass die Person Bürger ist. Wichtige Stellen stehen nur Mitgliedern des Grossen Rates offen. Führungspositionen bleiben den Mitgliedern des Kleinen Rates vorbehalten.

<sup>171</sup> Pfleger des Pfrundhauses St. Jakob wird alt Quartierhauptmann Hans Caspar Huber. GK 5, S. 152 und 161 – 4. und 9. November 1802. Obmann des Almosenamts wird alt Landvogt Hans Caspar Ulrich. GK 5, S. 131 – 7. November 1802; GK 6, S. 5 und 9 – 2. April 1803. Grosskellerer wird alt Obervogt Felix Vögeli. GK 5, S. 250 – 25. Januar 1803.

<sup>172</sup> GK 5, S. 12 ff. – 14. Juni 1802.

Die Disziplarmassnahmen lassen sich am leichtesten bei den Nachtwächtern aufzeigen. Die Klagen über die Saumseligkeit der Stundenrufer treten chronisch auf. So werden z. B. im Mai 1799 die Nachtwächter Huber, Waser, Wirz, Weber, Stutz und Zimmermann auf die Munizipalität vorgeladen und im Beisein ihres Aufsehers nachdrücklich ermahnt. Die Munizipalität droht ihnen den Abzug eines verhältnismässigen Anteils an ihrem Lohn an, falls sie künftig für Absenzen keine medizinische Atteste vorlegen.<sup>173</sup>

Am 14. Juni 1799 werden Meister Zimmermann wegen Nachlässigkeit in seinem Dienst und Meister Nötzli «wegen widerspännigem Betragen» für acht Tage vom Dienst suspendiert. Ihre Besoldungen kommt den sie ersetzenden Spettern zu.<sup>174</sup>

Schon am 13. Juli 1799 kommt eine neuerliche Klage über die Nachlässigkeit der Nachtwächter vor die Stadtverwaltung.<sup>175</sup>

Wegen seiner unverbesserlichen und «ungemeinen Saumseligkeit» wird Meister Zimmermann am 24. September 1799 sogar entlassen.<sup>176</sup>

Neben den Stundenrufern zeichnen sich auch die Sackträger am Kornmarkt durch eine erhöhte Anfälligkeit für disziplinarische Massnahmen aus. So hat der Knecht Rudolf Weber von Sackträger Breitingen mit Kernenfasser Grob ohne Ursache Händel begonnen und ist diesem mit groben und schlechten Worten begegnet, ohne sich dafür entschuldigen zu wollen. Um des Friedens am Kornmarkt willen, wird er am 12. Juni 1802 für zwei Monate vom Kornhaus entfernt.<sup>177</sup> Ebenso ergeht es am 16. April 1803 Sackträgermeister Andreas Meyer. Dieser wird wegen wiederholten «höchst ordnungswidrigen Schritten und tätlichen Misshandlungen», trotz öfteren freundlichen und ernstlichen Ermahnungen nur für zwei Monate vom Dienst suspendiert, weil seine Tochter versprochen hat, dass er sich mässigen werde.<sup>178</sup>

### **Personalfürsorgeleistungen**

Eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist nur in einem einzigen Fall, dem des Bürgers Nabholz, dokumentiert, so dass nicht entschieden werden kann, ob das hier gezeigte Entgegenkommen eine Ausnahme oder die Regel ist. Als Abwart von Munizipalität und Gemeindegemeinde bittet Nabholz am 8. Januar 1803 darum, seine Stelle offen zu halten und einstweilig alt Stadtläufer Hans Jacob Michel als Spetter anzustellen: Der Grund liege in einer schmerzhaften, langwierigen und kostspieligen Krankheit. Zudem wünscht der Gesuchsteller, dass sein Einkommen weiterbeziehen zu können und die Kosten für den Spetter der

<sup>173</sup> M 2, S. 91 f. – 3. Mai 1799.

<sup>174</sup> M 2, S. 176 – 14. Juni 1799.

<sup>175</sup> M 4, S. 36 – 13. Juli 1799.

<sup>176</sup> M 4, S. 113 – 24. September 1799.

<sup>177</sup> Akten zum Protokoll Nr. 422 und M 8, S. 138 f. – 12. Juni 1802.

<sup>178</sup> Akten zum Protokoll Nr. 136 und M 10, S. 89 – 16. April 1803.

Stadt belasten zu dürfen. Nachdem er sich mit Bürger Michel über die Höhe der Entschädigung geeinigt hat, genehmigen ihm die Munizipalität und die Gemeindekammer den wöchentlichen Beitrag von je einem Gulden zehn Schilling an dessen Entlohnung, und zwar «so lange solches dauert».<sup>179</sup>

Die Unterstützung von Funktionären, die altershalber ihre Dienste nicht mehr erbringen können, wird ähnlich gehandhabt. Inhaber lebenslanger Dienste können einen Nachfolger vorschlagen, mit dem sie allerdings die Besoldung teilen müssen.<sup>180</sup> Für die Behörden ist es sicher am einfachsten, wenn die Stellen vom Vater auf den Sohn übergehen, weil damit die Altersvorsorge in der Familie geregelt wird. Ist dies nicht der Fall, muss ein Vertrag zwischen dem Vorgänger und dem Nachfolger geschlossen und genehmigt werden.

Dass die letztgenannte Regelung nicht geschätzt wird, zeigt der Fall von Hochwächter Wehrli auf dem Oberdorfturm. Die Polizeikommission stellt nämlich anlässlich des Brandes bei der Käshütte im Mai 1802 fest, dass der Wächter beinahe gehörlos und ohne Hilfe sei. Deshalb sollen ihn seine Verwandten anderweitig versorgen.<sup>181</sup> Weil sie dazu nicht in der Lage sind, werden sie beauftragt, jemanden zu suchen, der diese Besorgung mit der Anwartschaft auf den Posten übernimmt. Die Behörde droht, Wehrli sonst wegen Untüchtigkeit zu entlassen.<sup>182</sup> Dieser beschwert sich darauf, dass er, ohne vernommen zu werden, von seinem Posten entfernt werden soll. Die Munizipalität lenkt ein und setzt ihm eine neue Frist, um entweder von seinen Posten zurückzutreten oder einen anständigen Gehilfen zu stellen. Als Wehrli nicht darauf reagiert, schreibt die Munizipalität seine Stelle als vakant aus.<sup>183</sup> Schliesslich greift ein Verwandter ein: Am 7. September 1802 bittet Bürger Hausschullehrer Jakob Hirschgartner, die Enthebung seines Schwagers Turmhüter Wehrli auf Dorf rückgängig zu machen. Er habe inzwischen in der Person von Jakob Hoz von Dürnten einen untadeligen Adjunkten gefunden. Dem stimmt die Munizipalität zu, beauftragt aber die Polizeikommission zu sorgfältigster Aufsicht.<sup>184</sup>

---

<sup>179</sup> Akten zum Protokoll Nr. 16 und M 10, S. 12, 15 und 25 – 10., 15. und 29. Januar 1803 sowie GK 5, S. 224 ff., 233 f. und 265 f. – 11. und 18. Januar sowie 17. Februar 1803.

<sup>180</sup> Die Vorgänger der beiden deutschen Schulmeister Wisser und Wolf beziehen den grössten Teil der zu diesen beiden Stellen gehörenden Einkommen. Hier bittet der Erziehungsrat im November 1800, dass die Gemeindekammer sie unterstützen möge. Darauf weist ihnen Fraumünsterpfarrer Gessner als Verwalter der beiden Schulfonds je 200 Pfund aus dem Exulatenfonds an. Akten zum Protokoll Nr. 1261, 1279 und 1300 sowie GK 2, S. 131, 136 f. und 156 – 25. November sowie 2. und 13. Dezember 1800 sowie VK 12, S. 192 – 15. Dezember 1800.

<sup>181</sup> Akten zum Protokoll Nr. 344 und M 8, S. 109 f. – 20. Mai 1802.

<sup>182</sup> Akten zum Protokoll Nr. 407 und M 8, S. 138 – 12. Juni 1802.

<sup>183</sup> Akten zum Protokoll Nr. 478 und M 8, S. 151 und 166 – 22. Juni und 8. Juli 1802.

<sup>184</sup> Akten zum Protokoll Nr. 653 und M 8, S. 208 sowie M 9, S. 6 f. und 21 – 16. August sowie 1. und 7. September 1802.



Auch die Unterstützung für die Erben beim vorzeitigen Todesfall eines Funktionärs läuft nach dem ähnlichen Muster, das von Munizipalität und Gemeindekammer nicht verändert wird. Hier wird allerdings nach Art der Stelle unterschieden: Bei den befristeten Stellen<sup>185</sup> wird den Erben des Inhabers ein Nachdienst<sup>186</sup> gewährt. Sie schlagen der Wahlbehörde einen Vikar oder einen Oberaufseher für das Amt vor, der «den gleichen Charakter wie der Vorgänger hat».<sup>187</sup> Den Erben von bürgerlich Bediensteten wird dagegen je nach Umständen<sup>188</sup> eine Lohnfortzahlung, meist von zwei Fronfasten (Quartalen), gewährt oder eben verweigert.<sup>189</sup>

Die beiden grossen Ausnahmen in diesem System bilden schon im Ancien Régime einerseits acht Invalidenpensionen des Bauamtes, die auf Weisung des Finanzministers vom 2. Juli 1798 aufrecht erhalten bleiben, bis das Bauamt ausgeschieden ist,<sup>190</sup> andererseits aber die Stellung der Erben bei jenen Funktionären, die die eigentliche Zentralverwaltung des Staates ausmachen. Wegen ihrer Bedeutung für die Verwaltung sind die Sekretäre in den Kanzleien, die Säckelmeister, der Spital-

<sup>185</sup> Amtsleute und bürgerliche Bedienstete mit befristeten Amtszeiten.

<sup>186</sup> Lohnfortzahlung.

<sup>187</sup> Durch den Tod von Operator Waser ist die Stelle des Schärers [= Chirurg] im Blatternhaus im Ötenbach für Syphilitiker vakant geworden. Als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten ist er auch für die Behandlung von Patienten in der Spanweid und allenfalls im Pesthaus zum Schimmel zuständig. Dadurch ergeben sich Schwierigkeiten, welche Behörde diese Stelle besetzen soll. Gemeindekammer, Verwaltungskammer und der Minister der inneren Angelegenheiten genehmigen das Nachdienstgesuch der Witwe. Sie soll ein «ansehnliches und taugliches Subjekt» zur Besorgung des Postens bestellen und es der Gwundschau zu Genehmigung vorschlagen. Dafür werden ihr sämtliche von ihrem Mann bezogenen Einkünfte belassen. So bestimmt faktisch die Witwe den Nachfolger. Akten zum Protokoll Nr. 287 und GK 1, S. 21 – 21. Februar 1800 sowie VK 8, S. 284 f. – 24. Februar 1800; VK 8, S. 347 – 6. März 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 303 und GK 142 – 7. März 1800; VK 8, S. 426 f. und 172 – 17. März und 28. April 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 398 und GK 1, S. 166 f. und 199 – 21. März und 2. Mai 1800. Als der Bürger Almosenobmann Heinrich Meyer verstirbt, führen die Erben auf Wunsch der Gemeindekammer die Amtsgeschäfte fort. Die Gemeindekammer nimmt dem Sohn des Verstorbenen «mit gänzlicher Zufriedenheit und Bezeugung des innigsten Dankes an die Familie des Verstorbenen für die redliche Sorgfalt und Treue» die Rechnung des Almosenamts ab und ersucht ihn, das Amt weiter zu besorgen. Am 18. November 1800 wird er offiziell mit der interimistischen Amtsführung bis zur Ausscheidung beauftragt, weshalb er nach alter Übung zwei Bürgen zu stellen hat. GK 1, S. 220 – 27. Mai 1800 sowie GK 2, S. 129 und 168 – 18. November und 27. Dezember 1800.

<sup>188</sup> Den gewohnten Nachdienst erhalten etwa

- die Witwe des Stundenrufers Bleuler. M 1, S. 204 f. und 214 – 28. September und 3. Oktober 1798.
- der Schwiegersohn des verstorbenen Sackträgers Hans Caspar Huber. Akten zum Protokoll Nr. 758 und M 9, S. 92 – 19. Oktober 1802.
- Sohn von Hochwächter Vogel vom Kronentor. M 4, S. 113 – 24. September 1799.

Einen Nachdienst erhält

- die Frau von Sackträger Meyer, der den Dienst auf Grund seines Auffalls [= Konkurs] hat zurückgeben müssen, wegen ihrer bedauerlichen Lage. Akten zum Protokoll Nr. 382 und M 7, S. 100 – 11. Mai 1801.
- die Witwe des verstorbenen Kernenfassermeisters Heinrich Wasers wegen der grossen Kosten seiner langen Krankheit. Akten zum Protokoll Nr. 1 und M 8, S. 11 – 7. Januar 1801.

<sup>189</sup> «Nach-Dienst auf Ämter, Vogteyen und andere Dienst bey früh-zeitigem Absterben der Beambten», in: «Fundamentalsatzordnungen». S. 111 ff.

<sup>190</sup> VK 1, S. 320 – 2. Juli 1798.

meister und der Bauherr von der üblichen Nachdienstregelung ausgenommen. Hier wird die Neubesetzung der Stellen als wichtiger angesehen als das Recht der Erben, einen Vikar zu stellen. Dafür werden die Erben jedoch entschädigt.

